

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Kärntner Linien

8. August 2003

Geltungsdauer und Änderungsvorbehalt

Diese Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen treten am 1. Sept. 2003 in Kraft und gelten bis 31.12.2004. Sämtliche hier enthaltenen Regelungen einschließlich der Kartenarten und Fahrpreise gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Kärnten vom 27.3.1993 und der Leistungsvertrag (Durchführungsübereinkommen) für den Verkehrsverbund Kärnten vom 27.5.1994 unverändert weiterhin vorliegen. Im Falle eines Wegfallens dieser Voraussetzung sind die vorliegenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Kärntner Linien neu zu verhandeln.



INHALTSVERZEICHNIS

1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	6
2	GELTUNGSBEREICH	11
2.1	Verbundtarif (Verbundregelbeförderungspreis)	11
2.1.1	Grundsätzliche Ausschließlichkeit des Verbundtarifs	11
2.1.2	Ausnahmen von der Verbund-Ausschließlichkeit	11
2.2	Verbundliniennetz und Überlappungsbereich	12
2.2.1	Verbundraum und Überlappungsbereich - Eisenbahn	12
2.2.2	Verbundraum und Überlappungsbereich - Krafftahrlinie.....	13
2.3	Sondertarife.....	14
2.3.1	Stadttarife.....	14
2.3.2	Überlappungstarif.....	14
3	FAHRKARTEN DER KÄRNTNER LINIEN	15
3.1	Einzelkarten.....	15
3.2	Tageskarten.....	15
3.3	Wochenkarten	15
3.4	Monatskarten	16
3.5	Jahreskarten	16
3.5.1	Bestellung	16
3.5.2	Bezahlung	17
3.5.3	Ausföngung	18
3.5.4	Verlängerung der Gültigkeit	18
3.5.5	Änderung des Geltungsbereiches.....	18
3.5.6	Umschreiben.....	19
3.5.7	Stornierung	19
3.5.8	Verlust	19
3.6	Sonstige Fahrberechtigungen.....	19
3.6.1	Kleintiere	19
3.6.2	Hunde	19
4	PREISBERECHNUNG.....	20
4.1	Zonenanzahl im Regionaltarif.....	20
4.2	Fahrpreisberechnung im Regionaltarif.....	20
4.3	Fahrpreisberechnung im Stadttarif	20

4.4	Fahrten ausschließlich in Regionalzonen ("reine Regionalfahrten")	21
4.5	Fahrten ausschließlich im Stadtverkehrsgebiet ("reine Stadtfahrten")	22
4.6	Fahrten in ein / aus einem Stadtverkehrsgebiet	23
4.6.1	Anfang / Ende der Regionallinien in Klagenfurt	23
4.6.2	Anfang / Ende der Regionallinien in Villach	23
4.6.3	Regionalfahrten im Stadtverkehrsgebiet ohne Umsteigen	23
4.6.4	Anschlußfahrten und Fahrten mit Umsteigen	24
4.6.5	Fahrten durch das Stadtverkehrsgebiet (Durchfahrten)	26
4.6.6	Fahrten aus dem und wieder zurück ins Stadtverkehrsgebiet	28
4.7	Alternativ-Fahrten	29
4.8	Linienbedingte Stichfahrten	30
4.9	Zukauf von Zonen	30
4.10	Mautregelung	30
4.11	Technische Defekte	30
5	FAHRPREIS, GEBÜHREN, ZAHLUNGSMITTEL	31
5.1	Fahrpreis	31
5.2	Fahrpreiserstattung	31
5.2.1	Einzel-, Tages- und Wochenkarten	31
5.2.2	Monatskarten	31
5.2.3	Jahreskarten	31
5.3	Entgelte	31
5.3.1	Ausgabezuschlag	31
5.3.2	Erstattungsentgelt	31
5.3.3	Ersatzleistungsentgelt	32
5.3.4	Zusätzliches Beförderungsentgelt	32
5.4	Zahlungsmittel	32
6	ERMÄSSIGUNGEN	33
6.1	Kinder	33
6.1.1	Kinder bis 6 Jahre	33
6.1.2	Kinder bis 15 Jahre	33
6.2	Familien	33
6.3	Senioren	34
6.4	Behinderte	35
6.5	Zivilblinde	35
6.6	Schwerkriegsbeschädigte	36

7	ÜBERLEITUNG ZUM NEUEN TARIF MIT 1.9.2003	38
8	ÜBERGANGSREGELN BEI TARIFERHÖHUNGEN	38
8.1	Einzel- und Tageskarten	38
8.2	Zehn-Fahrten-Karten	38
8.3	Wochen- und Monatskarten.....	38
8.4	Jahreskarten	38
9	EINZELHEITEN ZU DEN FAHRKARTEN	39
9.1	Fahrkarten-Arten.....	39
9.1.1	Fahrkarten zum Normalpreis	39
9.1.2	Fahrkarten zu Sparpreis und Familienpreis	39
9.2	Ausgabe der Fahrkarten	40
9.2.1	Vorverkauf.....	40
9.2.2	Ausgabestellen und Ausgabebedingungen	40
9.3	Entwertung und Registrierung von Vorverkaufs-Magnetkarten	43
9.3.1	Wodurch unterscheiden sich "Entwertung" u. "Registrierung"?	43
9.3.2	Welche Fahrkarten müssen entwertet werden?	44
9.3.3	Wer entwertet und wo wird entwertet bzw. registriert?	44
9.3.4	Ausfall eines Entwertergeräts	44
9.4	Layouts der Fahrkarten.....	45
9.4.1.1	Bahn - Personenkasse am Bahnhof (EURIS-Papierkarten).....	45
9.4.1.2	Bahn - Vorverkaufsautomat (EURIS-Papierkarten).....	45

ANHANG

A Fahrpreise (Verbundregelbeförderungspreis)

- A.1 Regionaltarif
- A.2 Stadt-Zuschläge zum Regionaltarif

B Sondertarife

- B.1 Stadttarif Klagenfurt
 - B.1.1 Grenzhaltstellen im Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt
 - B.1.2 Fahrpreise (Verbundregelbeförderungspreis) im Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt
- B.2 Stadttarif Villach
 - B.1.1 Grenzhaltstellen im Stadtverkehrsgebiet Villach
 - B.1.2 Fahrpreise (Verbundregelbeförderungspreis) im Stadtverkehrsgebiet Villach
- B.3 Überlappungstarif
 - B.3.1 besondere Tarifbestimmungen im Überlappungsbereich
 - B.3.2 Fahrpreise im Überlappungsbereich

C Ausnahmen von der Verbund-Ausschließlichkeit

- C.1 Beispiele für von der Verbund-Ausschließlichkeit ausgenommene Fahrberechtigungen
- C.2 Fernverkehrszüge
- C.3 Voraussetzungen für den Entfall der Ausnahme von Wochen-, Monats- und Jahresstreckenkarten der ÖBB von der Verbund-Ausschließlichkeit

D Entgelte

E Ortslinienverkehr

- E.1 Ortslinienverkehr Wolfsberg
- E.2 Ortslinienverkehr Treibach-Althofen
- E.3 Ortslinienverkehr St. Veit a. d. Glan

F Ergänzende Tarifbestimmungen

- F.1 Allgemeine Beförderungsbestimmungen für den Kraftfahrlinienverkehr
- F.2 Österreichischer Personentarif (ÖPT)
- F.3 Personentarif der Österreichischen Bundesbahnen (PT/ÖBB)
- F.4 Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Autobuslinienbetrieb der Stadtwerke Klagenfurt AG Verkehrsbetriebe

G Haltestellen im Tarifgebiet (alphabetisch)

H Tarifzonen im Tarifgebiet (alphabetisch)

I Tarifzonenplan (graphische Darstellung)

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Tarifbestimmungen werden die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge erläuterten Begriffe verwendet; personenbezogene Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen. Querverweise sind mit Pfeilchen (→) gekennzeichnet

Behinderte

Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8, Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde; Personen, die Bezieher eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften sind. Bezieher einer Versehrtenrente nach einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%; Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%; begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70%.

Erwachsene

Personen nach vollendetem 15. Lebensjahr (ab dem 15. Geburtstag)

Familien

Der selben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern; Einzelheiten dazu siehe Pkt. 6.2) oder Elternteile sowie deren →Kinder.

Kärntner Linien

Die Kärntner Linien (vormals →Verkehrsverbund Kärnten) sind eine Kooperation von Verkehrsunternehmen, der Republik Österreich, dem Land Kärnten und den Kärntner Gemeinden mit den Aufgaben der Attraktivierung und Finanzierung des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs im Bundesland Kärnten.

Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich zum 15. Geburtstag);

Kinder bis 6 Jahre: Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschl. zum 6. Geburtstag);

Kinder von 6 bis 15 Jahren: Personen nach ihrem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (vom dem 6. Geburtstag unmittelbar nachfolgenden Tag bis einschließlich zum 15. Geburtstag);

Normalpreis

Fahrpreis (Preis einer Fahrkarte) ohne Ermäßigung.

Regionallinien

Eisenbahn- und Kraftfahrlinien, die außerhalb der →Stadtverkehrsgebiete von Klagenfurt und Villach beginnen oder enden.

Regionaltarif

Sammelbezeichnung für die im →Verbundraum regelmäßig geltenden Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen - im Gegensatz zu davon abweichenden besonderen Tarifen (→Sondertarife, z.B. →Stadttarif, →Überlappungstarife u.dgl.). Entfernungen im Regionaltarif - jedoch nicht im Stadttarif - werden nach den →Tarifzonen gemessen.

Regionalzone

siehe "Zone"

Schwerkriegsbeschädigte

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG) als Schwerkriegsbeschädigte anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70% gemindert ist.

Senioren

Frauen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (ab dem 60. Geburtstag) und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem 65. Geburtstag) zum Tag des Fahrtantritts.

Sondertarife

Sammelbezeichnung für Verkehrsgebiete und Leistungen mit besonderem, vom →Regionaltarif abweichendem Tarif: Innerhalb bestimmter Gebiete und Zonen sowie bei Inanspruchnahme bestimmter Leistungsangebote (z.B. Tarifzonen im →Überlappungsbereich, →Stadtverkehrsgebiete, ausschließliche Bahnfahrten, Samstag Nacht Bus u. dgl.) gelten besondere Fahrkarten oder Fahrpreise oder abweichende Tarifbestimmungen oder Abfertigungsregelungen.

Sparpreis

Für folgende Personengruppen und Geltungskategorien kommt, gegen Vorlage des jeweiligen Berechtigungsausweises, ein gegenüber dem jeweils vergleichbaren →Normalpreis ermäßigter Fahrpreis - der Sparpreis - zur Anwendung:

<i>sparpreisberechtigt</i>	<i>für</i>
Kinder (sofern nicht ohnehin unentgeltlich)	Einzel- und Tageskarten
Senioren	Einzel- und Tageskarten
Familien	Einzel- und Tageskarten
Behinderte	Einzel- und Tageskarten
Zivilblinde	Einzel- und Tageskarten
Schwerkriegsbeschädigte (sofern nicht ohnehin unentgeltlich)	Einzel- und Tageskarten
Sonstige Berechtigte (können auch kurzfristig-vorübergehend oder auf bestimmte Verkehrsleistungen eingeschränkt sein)	jeweils nach Definition im Einzelfall

Einzelheiten hiezu, insb. zu Berechtigungsausweisen, siehe **Kapitel 6** (Ermäßigungen) dieser Tarifbestimmungen.

Stadttarif

Sammelbezeichnung für die nur in den →Stadtverkehrsgebieten von Klagenfurt und Villach geltenden, zum übrigen Tarifsystem unterschiedlichen, speziell stadtverkehrsbezogenen Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen. Diese können auch zwischen Klagenfurt und Villach unterschiedlich sein.

Stadtverkehrsgebiet

Im →Tarifzonenplan (s. [Anhang I](#)) unabhängig von den Tarifzonengrenzen gesondert gekennzeichnetes Gebiet in den Räumen der Städte Klagenfurt und Villach, in dem bestimmte, zum übrigen Tarifsystem unterschiedliche, speziell stadtverkehrsbezogene Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen (→Stadttarif) gelten.

Tarifzone

siehe "Zone"

Tarifzonenplan

Graphische Darstellung der →Tarifzonen, der →Verbundlinien, des →Verbundraumes und des →Überlappungsbereichs.

Überlappungsbereich

Als Überlappungsbereich wird jenes außerhalb des →Verbundraumes gelegene Gebiet bezeichnet, innerhalb dessen - unbeachtlich sonstiger Eigenschaften der →Tarifzonen oder der Fahrpreise - Fahrkarten der Kärntner Linien ausgestellt werden können (hiezumüssen Quelle oder Ziel einer Fahrt im →Verbundraum liegen). Die Grenzhaltestellen bzw. Grenzzonen des Überlappungsbereichs sind in Pkt. 2.2.2 dieser Tarifbestimmungen angegeben. Im Überlappungsbereich gelten grundsätzlich →Sonderstarife (Überlappungstarife), die sich vom →Verbundtarif unterscheiden können.

Überlappungstarife

siehe "Überlappungsbereich"

Umsteigen

→Regionaltarif: Bei Fahrten außerhalb der Stadtverkehrsgebiete von Klagenfurt und Villach muß der Fahrgast nach Verlassen des Fahrzeuges in das nächst mögliche Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs, das in Richtung des vom Fahrgast gewünschten Zieles und auf der vom Fahrgast erworbenen Route verkehrt, einsteigen und weiterfahren.

Längere Zwischenaufenthalte vom Verlassen des Fahrzeuges bis zur Weiterfahrt werden hingegen "Fahrtunterbrechung" genannt.

→Stadttarif: Fahrkarten für die →Stadtverkehrsgebiete von Klagenfurt und Villach sind grundsätzlich Netzkarten. Sofern jeder einzelne Fahrtantritt innerhalb der gekauften Geltungsdauer einer solchen Fahrkarte liegt, dürfen damit innerhalb des →Stadtverkehrsgebiets beliebige Richtungen und Routen mit beliebig langen Zwischenaufhalten befahren werden.

Verbundfahrkarten

Verbundfahrkarten (auch: Verbund-Fahrausweise, Fahrkarten der Kärntner Linien) sind die auf den →Verbundlinien angebotenen Fahrkarten, die unter den in diesen Tarifbestimmungen definierten Bedingungen (→Verbundtarif, Verbundregelbeförderungspreis) zur Benützung des fahrplanmäßigen Angebots auf →Verbundlinien berechneten.

Nicht zu den Verbundfahrkarten zählen Fahrkarten,

- die von der Verbund-Ausschließlichkeit ausgenommen sind (s. Pkt. 2.1.2);
- die zu Fahrten berechtigen, deren Beginn oder Ende außerhalb des →Verbundraumes liegen (→Überlappungstarif);
- die bestimmten, in diesen Tarifbestimmungen nicht gesondert angeführten Fahrgastgruppen aufgrund von Tarifbestimmungen Ermäßigungen einräumen (z.B. Sparpreise "Kärnten Card", "Studenten", "Samstag Nacht Bus");

Jede Fahrkarte ist ein Beförderungsvertrag, auf Grund dessen Personen entsprechend dem jeweiligen Tarif befördert werden.

Verbundlinien

Alle im öffentlichen Schienen-Personenverkehr und Kraftfahrlinienverkehr betriebenen Linien und Linienteile innerhalb des →Verbundraumes.

Nicht zu den Verbundlinien zählen Linien und Linienteile im →Überlappungsbereich.

Verbundliniennetz

Die Summe aller →Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet.

Verbundraum

Der Verbundraum der Kärntner Linien umfasst alle →Verbundlinien auf dem Gebiet des Bundeslandes Kärnten bis zu den in **Pkt. 2.2.2** dieser Tarifbestimmungen angegebenen, innerhalb der Landesgrenzen liegenden Grenzhaltstellen bzw. Grenzzonen.

Verbundtarif

Sammelbezeichnung für alle innerhalb des →Verbundraumes geltenden Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen der Kärntner Linien (→Regionaltarif und →Stadttarif).

Verkehrsverbund Kärnten (Abk.: VVK)

Weitere, in diversen Vertragswerken und Gesetzen vorkommende, in öffentlichkeitswirksamen Zitaten und Publikationen jedoch nicht mehr zu verwendende Bezeichnung für →Kärntner Linien.

Verkehrsverbund Kärnten GmbH (Abk.: VKG)

Die Verkehrsverbund Kärnten Gesellschaft m.b.H. ist eine landeseigene Gesellschaft zum Zwecke der Unterstützung bzw. Umsetzung der Aufgaben der →Kärntner Linien.

Zivilblinde

Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen und die aufgrund ihrer Blindheit ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 beziehen.

Zone (= Tarifzone)

Kleinste Teileinheit des Tarifgebiets und gleichzeitig kleinste Entfernungsklasse der Fahrpreistabelle, in der zumeist mehrere Haltestellen zusammengefaßt sind.

Alle Haltestellen, deren entsprechende Zugehörigkeit zur jeweiligen Zone, die Zonen selbst sowie die dazugehörigen Zonennummern sind in einem Verzeichnis angeführt, das bei den Unternehmen der Kärntner Linien zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

2 GELTUNGSBEREICH

Als integrierter Bestandteil dieser Verbund-Tarifbestimmungen (**Anhang F**) gelten, diese ergänzend:

- der *Österreichische Personentarif* (im folgenden: "ÖPT")
- der *Personentarif der Österreichischen Bundesbahnen* (i. folg.: "PT/ÖBB")
- die *Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftfahrlinienverkehr* (im folgenden: "KFL-Tarif") sowie
- die *Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Autobuslinienbetrieb der Stadtwerke Klagenfurt AG Verkehrsbetriebe* (im folgenden: "STW-Tarif")

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den genannten und den Verbund-Tarifbestimmungen gelten stets die Verbund-Tarifbestimmungen.

2.1 Verbundtarif (Verbundregelbeförderungspreis)

2.1.1 Grundsätzliche Ausschließlichkeit des Verbundtarifs

Für Fahrten, die auf Verbundlinien im Bundesland Kärnten, d.h. im Verbundraum der Kärntner Linien beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden, werden ausschließlich Verbundfahrkarten gemäß diesen Bestimmungen ausgegeben.

2.1.2 Ausnahmen von der Verbund-Ausschließlichkeit

Von der Verbund-Ausschließlichkeit ausgenommen sind:

- a) Fahrberechtigungen für Schüler und Lehrlinge, die aufgrund der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Sinne des Familienlastenausgleichgesetzes ausgestellt werden.
- b) Berechtigungen für den Transport von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Reisegepäck.
- c) Fahrberechtigungen im Tourismus- und Freizeitverkehr, bei denen neben der Fahrt auch weitere Nutzungen (Lift, Übernachtung, Eintrittskarten u.dgl.) oder Kombinations-Ermäßigungen im Preis mit enthalten sein können (eine Liste mit Beispielen hierfür ist im **Anhang C.1** ersichtlich).
- d) Fahrberechtigungen, die aufgrund bestehender Auftragsverhältnisse zwischen Verkehrsunternehmen und Tarifbestellern bestimmten Fahrgastgruppen Ermäßigungen und/oder Sonderbedingungen einräumen (Beispiele hierfür s. **Anhang C.1**).
- e) Fahrberechtigungen, auf welche einzelne teilnehmende Verkehrsunternehmen betriebswirtschaftliche Ermäßigungen (Rabatte) und/oder Sonderbedingungen gewähren, sofern dafür im Verbundtarif keine Entsprechung existiert (Beispiele hierfür s. **Anhang C.1**).

- f) "Kurzstreckenkarten", die von den STW und von der Villacher Verkehrsgesellschaft Kowatsch Nfg. GmbH jeweils ausschließlich ausgegeben und anerkannt werden.
- g) Fahrberechtigungen der ÖBB im Schienenverkehr, welche - unabhängig von Fahrpreisen und sonstigen Geltungsbedingungen - auf telematischem Wege ("Online-Ticket", "Clever-Ticket", "WAP-", "SMS-" u. "MOBILE-Ticket" etc.), via "Trafiknet" oder an Fahrkarten-Automaten ausgestellt werden.
- h) Fahrberechtigungen der ÖBB im Schienenverkehr, welche zur Nutzung der 1. Wagenklasse berechtigen.
- i) Fahrberechtigungen für Fahrten mit Fernverkehrszügen der ÖBB, sofern dafür nicht eine Anerkennung von Verbundfahrkarten seitens der ÖBB vorliegt, eine solche liegt jedoch wie folgt vor:
In bestimmten, in **Anhang C.2** angeführten Fernverkehrszügen der ÖBB (Züge der Zuggattungen ÖBB-EC, EC, ICE, EN, IC und D) werden Verbundfahrausweise neben den unternehmenseigenen Tarifen als gültige Fahrausweise anerkannt.
- j) Wochen-, Monats- und Jahresstreckenkarten der ÖBB im Schienenverkehr, jedoch nur solange die Voraussetzungen für die Verbund-Ausschließlichkeit von Wochen-, Monats- und Jahreskarten (s. **Anhang C.3**) noch nicht vorliegen.

2.2 Verbundliniennetz und Überlappungsbereich

2.2.1 Verbundraum und Überlappungsbereich - Eisenbahn

Das Verbundliniennetz umfasst (1) alle im Verbundraum gelegenen Eisenbahnlinien, auf denen öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr betrieben wird, jeweils bis (aus Richtung Kärnten gesehen) zu den in der nachfolgenden Tabelle genannten Endhaltestellen und Endzonen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifbestimmungen jeweils den Überlappungsbereich begrenzenden Haltestellen und Zonen sind ebenfalls in der nachfolgenden Tabelle genannt.

Grenzen des Verbundraumes		Grenzen des Überlappungsbereichs	
<i>Eisenbahn - Endhaltestelle</i>	<i>letzte Zone im Verbundraum</i>	<i>Eisenbahn - Endhaltestelle</i>	<i>letzte Zone im Überlappungsbereich</i>
Oberdrauburg Bf	Oberdrauburg	Lienz Bf	Lienz
Mallnitz-Obervellach Bf	Mallnitz		
Friesach Bf	Friesach		
Taxwirt Bf	Reichenfels		
Bleiburg Bf	Loibach		
Rosenbach Bf	Rosenbach		
Arnoldstein Bf	Arnoldstein		

2.2.2 Verbundraum und Überlappungsbereich - Kraftfahrlinie

Das Verbundliniennetz umfasst ferner (2) alle im Verbundraum betriebenen Kraftfahr-
linien

- der Österreichischen Bundesbahnen ("Bahnbus"),
- der Österreichischen Postbus AG,
- der Stadtwerke Klagenfurt AG,
- der Villacher Verkehrsgesellschaft Kowatsch Nfg. Ges.m.b.H.,
- der Südburg Kraftwagen-Betriebs Ges.m.b.H. & Co KG,
- der Ebner Reisen Ges.m.b.H.,
- des Reisebüro – u. Verkehrsunternehmens P. Springer & Söhne,
- der Johann Wiegele & Söhne Gesellschaft m.b.H.,
- des Reisebüros Ruth Wernitznig sowie
- weiterer Kraftfahrlinienunternehmen, soweit sie sich durch Abschluß eines Verkehrsdienstvertrages den Kärntner Linien anschließen,

jeweils bis (aus Richtung Kärnten gesehen) zu den in der nachfolgenden Tabelle genannten Endhaltestellen und Endzonen des Verbundraumes.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifbestimmungen jeweils den Überlappungsbereich begrenzenden Haltestellen und Zonen sind ebenfalls in der nachfolgenden Tabelle genannt.

Grenzen des Verbundraumes		Grenzen des Überlappungsbereichs	
<i>Kraftfahrlinie - Endhaltestelle</i>	<i>letzte Zone im Verbundraum</i>	<i>Kraftfahrlinie - Endhaltestelle</i>	<i>letzte Zone im Überlappungsbereich</i>
St. Lorenzen im Les. HS	St.Lorenzen / Les.	Obertilliach Aue	Maria Luggau
Oberdrauburg Ort	Oberdrauburg	Lienz Bf	Lienz
Winklern im Mölltal Defreggerhof	Winklern	Lienz Bf	Lienz
Hochtor Südportal	Hochtor	Fuscherlacke	Hochtor
Katschberghöhe	Katschberg	St.Michael i.Lungau	St.Michael i.Lung.
Dürnstein Grenze	Dürnstein	Neumarkt i.Stmk. Hauptplatz	Neumarkt
Taxwirt	Reichenfels		
Pack	Pack		
Rabenstein Zollamt	Rabenstein		
Loibach Primoschitz	Loibach		
St.Georgen o.Bl. Garage	Loibach		
Bad Vellach Zollhaus	Bad Vellach		
St.Leonhard Gh Malle P Unterbergen	Loibltal		
Unterthörl	Maglern		

2.3 Sondertarife

2.3.1 Stadttarife

Für Fahrten innerhalb der in [Anhang B.1](#) bzw. [Anhang B.2](#) durch ihre Grenzhaltestellen definierten Stadtverkehrsgebieten Klagenfurt und Villach gelten die ebenfalls in [Anhang B.1](#) bzw. [Anhang B.2](#) angegebenen Fahrpreise sowie die im folgenden dieser Tarifbestimmungen jeweils stadtbezogen angegebenen Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen.

2.3.2 Überlappungstarif

Für Fahrten zwischen Verbundraum und Überlappungsbereich gemäß Pkt. [2.2](#) gelten die in [Anhang B.3](#) angegebenen Fahrpreise sowie die ebenfalls in [Anhang B.3](#) angegebenen besonderen Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen.

3 FAHRKARTEN DER KÄRNTNER LINIEN

Ausgabestellen der Kärntner Linien siehe [Pkt. 9.2.2.](#)

3.1 Einzelkarten

- Einzelkarten werden zum Normalpreis und zum Sparpreis ausgegeben.
- Im Fahrzeugverkauf sind Einzelkarten gültig ab Ausgabe, im Vorverkauf ab Ausgabe oder Entwertung (dazu s. [Pkt. 9.3.](#)).
- Einzelkarten, die auch oder ausschließlich *außerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Regionaltarif), berechtigen zu einer Fahrt ohne Fahrtunterbrechung in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung innerhalb der erworbenen Zonen, ab Ausgabe oder Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt.
- Einzelkarten, die *ausschließlich innerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Stadttarif), berechtigen innerhalb einer Stunde (60 Minuten) ab Ausgabe oder Entwertung zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebiets.
- Einzelkarten zum Stadttarif können im Vorverkauf auch als Mehrfahrtenkarten ausgegeben werden (derzeit: Zehn-Fahrten-Karten).

3.2 Tageskarten

- Tageskarten sind übertragbar.
- Tageskarten werden zum Normalpreis und zum Sparpreis ausgegeben.
- Im Fahrzeugverkauf sind Tageskarten gültig ab Ausgabe, im Vorverkauf ab Ausgabe oder Entwertung (dazu s. [Pkt. 9.3.](#)).
- Tageskarten, die auch oder ausschließlich *außerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen. Sie gelten am Tage der Ausgabe oder Entwertung vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24:00 Uhr des selben Kalendertages und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.
- Tageskarten, die *ausschließlich innerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Stadttarif), berechtigen innerhalb 24 Stunden ab Ausgabe oder Entwertung zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebiets und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

3.3 Wochenkarten

- Wochenkarten sind übertragbar.
- Wochenkarten werden zum Normalpreis ausgegeben.
- Wochenkarten, die auch oder ausschließlich *außerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen. Sie gelten ab dem Tage der Ausgabe oder Entwertung vom Ausgabe- od. Entwertungszeitpunkt an 7 Tage lang (Tag= 0:00 - 24:00 Uhr; z.B. von Dienstag bis einschließlich

Montag der darauffolgenden Woche, 24:00 Uhr) und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

- Wochenkarten, die *ausschließlich innerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Stadttarif), berechtigen innerhalb 7 mal 24 Stunden ab dem Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt (z.B. von Dienstag 11:29 Uhr bis Dienstag der darauffolgenden Woche bis genau 11:29 Uhr) zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebiets und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

3.4 Monatskarten

- Monatskarten sind übertragbar.
- Monatskarten werden zum Normalpreis ausgegeben.
- Monatskarten, die auch oder *ausschließlich außerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen. Sie gelten ab dem Tage der Ausgabe oder Entwertung vom Ausgabe- od. Entwertungszeitpunkt an 30 Tage lang (Tag= 0:00 - 24:00 Uhr; z.B. von Dienstag 14. Oktober 2003 bis einschließlich Mittwoch 12. November 2003, 24:00 Uhr) und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.
- Monatskarten, die *ausschließlich innerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Stadttarif), berechtigen innerhalb 30 mal 24 Stunden ab dem Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt (z.B. von Dienstag 14. Oktober 2003 11:29 Uhr bis Donnerstag 13. November 2003 bis genau 11:29 Uhr) zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebiets und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

3.5 Jahreskarten

- Jahreskarten sind wahlweise übertragbar oder nicht übertragbar; diese Wahl hat unterschiedliche Behandlung bei Verlust zur Folge (siehe [Pkt. 3.5.8](#)).
- Jahreskarten werden zum Normalpreis ausgegeben.
- Jahreskarten gelten 12 Kalendermonate lang jeweils von einem Monatsersten an (vom ersten Tag eines Kalendermonats) bis 24:00 Uhr des letzten Geltungstages (letzter Tag des 12. Kalendermonats) und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen und / oder des erworbenen Stadtverkehrsgebiets.

3.5.1 Bestellung

Die Bestellung einer Jahreskarte kann

- schriftlich auf dem Postwege bis zum 10. Tag des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei der zentralen Kundendienststelle der Kärntner Linien bei der Verkehrsverbund Kärnten GmbH (VKG), 9020 Klagenfurt, Walther von der Vogelweide Platz 4 oder
- schriftlich und persönlich bei der Kundendienststelle (wie oben, Öffnungszeiten Montag bis Freitag 7:30 bis 13:30 Uhr) erfolgen.

Bestellformulare sind bei den Verkaufs- und Informationsstellen der Verbundunternehmen (z.B. Bahnhofs-Personenkassen, Buslenker u.w.) erhältlich.

Weiters kann das Bestellformular auch über Internet unter www.kaerntner-linien.at ausgedruckt werden.

Die Bestellung einer Jahreskarte enthält:

- Name und Anschrift des Fahrgastes
- Geburtsdatum (bei übertragbaren Jahreskarten das des Bestellers)
- den Geltungsbereich, definiert durch Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle (die zugehörige Einstiegs- und Ausstiegsszonen werden von der VKG hinzugefügt) sowie die für Umwegfahrten notwendigen zusätzlich zu erwerbenden Zonen; Verbundraum; Stadtzuschlag (wenn Stadtverkehr benützt werden soll)
- Gültigkeitsbeginn (ab welchem Monatsersten)
- Angabe, ob übertragbar oder nicht übertragbar gewünscht wird
- Unterschrift des bestellenden Fahrgastes

Darüberhinaus muß die Bestellung für Jahreskarten mit Bezahlung durch Bankeinzug zusätzlich enthalten:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers
- Kreditinstitut, Bankleitzahl
- Kontonummer
- Einzugsermächtigung durch gesonderte Unterschrift des auf dem angegebenen Konto Zeichnungsberechtigten.

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Kundendienststelle bekannt zu geben.

3.5.2 Bezahlung

- Der Preis einer Jahreskarte berechnet sich durch das 10-fache des tarifmäßig festgesetzten Preises der jeweiligen Monatskarte (siehe **Anhang A und B**). Die letzten beiden Monate der Geltungsdauer sind die sogenannten „Bonusmonate“.
- Jahreskarten mit Barzahlung müssen im voraus bezahlt werden, entweder in bar in der Kundendienststelle der Kärntner Linien oder mittels Zahlschein. Übertragbare Jahreskarten können nur bar bezahlt werden, für nicht übertragbare (auf persönl. Namen ausgestellte) Jahreskarten besteht zusätzlich die Möglichkeit zur Teilzahlung mit Einzugsermächtigung für Lastschriften einer Bank oder Sparkasse mit Sitz in Österreich.
- Bei einer Jahreskarte mit Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung der 10 Teilbeträge jeweils am 5. eines Monats im voraus. Bei Bankeinzug wird für den erhöhten Bearbeitungsaufwand ein Entgelt (laut **Anhang D**) verrechnet. Ferner wird im Falle einer Tarifierhöhung ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden ab dem nächstmöglichen Termin der entsprechend erhöhte Teilbetrag in Rechnung gestellt.
- Ein Widerruf des Einziehungsauftrages sowie die Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung der Jahreskarte, berechtigen die VKG, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Sollte der aushaftende Betrag nicht innerhalb einer durch die VKG festgelegten Frist einlangen, verliert die Jahreskarte mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und ist den Kärntner Linien unverzüglich zu übermitteln.
- Offene Beträge werden von der VKG gerichtlich eingefordert, Gerichtsstand ist ausschließlich Klagenfurt.

3.5.3 Ausfolgung

- Jahreskarten werden grundsätzlich auf dem Postwege zugestellt.

3.5.4 Verlängerung der Gültigkeit

- Wird die Jahreskarte nicht einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt, gilt sie für weitere 12 Monate. Bei Bankeinzug wird dem Fahrgast eine neue Jahreskarte zugestellt und der Bankeinzug fortgesetzt. Bei Barzahlung erfolgt die Zustellung erst nach Zahlung, welche hiezu bis zum 10. des letzten Geltungsmonats eingelangt sein muß. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Fahrgast jedes Jahr schriftlich besonders auf diese Verlängerungsregelungen hingewiesen.
- Wünscht der Kunde bezüglich Strecke, Gültigkeit oder Übertragbarkeit eine geänderte Jahreskarte, so muss dies dem Kundendienst der Kärntner Linien bis spätestens 4 Wochen vor Gültigkeitsbeginn der neuen Jahreskarte schriftlich (mit Unterschrift) mitgeteilt werden.

3.5.5 Änderung des Geltungsbereiches

- Eine Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte kann nur mit Wirkung zu einem Monatsersten erfolgen und bedeutet die Stornierung der bisherigen Jahreskarte bei gleichzeitiger Ausstellung einer neuen Jahreskarte ab dem nächsten Monatsersten.
- Die beiden Bonusmonate der bisherigen Jahreskarte können nicht gutgeschrieben, in Bargeld abgelöst oder auf die neue Jahreskarte übertragen werden.
- Für die Abänderung wird ein Entgelt (laut [Anhang D](#)) verrechnet.
- Die Abänderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte muss dem Kundendienst der Kärntner Linien schriftlich mitgeteilt werden und hat die gleichen Angaben wie eine Bestellung zu enthalten.
- Die neue Jahreskarte kann bei der Kundendienststelle abgeholt werden. Bei der Abholung ist die alte Jahreskarte abzugeben.
- Die neue Jahreskarte kann auch auf dem Postwege zugestellt werden, wobei die alte Karte bis zum 5. des ersten Gültigkeitsmonats der neuen Jahreskarte zurückgeschickt werden muss. Sollte die alte Karte bis zu diesem Termin nicht beim Kundendienst eingelangt sein, wird der Rückgabemonat nachverrechnet.
- Infolge dieser Änderung kann sich der Fahrpreis ändern.
- Bei einer Jahreskarte mit Barzahlung erfolgt die allfällige Fahrpreisnachzahlung bei Abholung der neuen Jahreskarte.
- Soll die neue Jahreskarte auf dem Postwege zugestellt werden, ist zuvor die Fahrpreisnachzahlung mittels Zahlschein durchzuführen. Die neue Jahreskarte wird nach Eingang der Fahrpreisnachzahlung zugesandt. Eine allfällige Fahrpreisrückzahlung wird abzüglich Entgelt (laut [Anhang D](#)) dem Fahrgast gutgeschrieben.
- Bei einer Jahreskarte mit Einzugsermächtigung wird bei der nächsten Einziehung der neue Monatsbetrag zuzüglich Entgelt (laut [Anhang D](#)) abgebucht.
- Bei Namensänderungen (z.B. Heirat u.s.w.) wird die Zeitspanne der Gültigkeit der Jahreskarte nicht verändert, wodurch auch der Erhalt der Bonusmonate gewährleistet bleibt. Jedoch wird für die Abänderung ein Entgelt (laut [Anhang D](#)) in Rechnung gestellt.

3.5.6 Umschreiben

- Nichtübertragbare Jahreskarten können gegen ein Entgelt (laut **Anhang D**) auf übertragbare umgeschrieben werden, jedoch nur wenn der Fahrgast gleichzeitig die Differenz zwischen seinen bis zum Umschreibzeitpunkt geleisteten Zahlungen und dem Gesamtpreis der Jahreskarte bar entrichtet.

3.5.7 Stornierung

- Jahreskarten können zum 15. jedes Monats ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Unterschrift vom Fahrgast storniert werden.
- Voraussetzung ist die Rückgabe oder Rücksendung der Jahreskarte bis spätestens 5. des Folgemonats an die Kundendienststelle der Kärntner Linien.
- Erfolgt Stornierung oder Rückgabe der Jahreskarte nicht termingerecht, so wird sie erst im darauffolgenden Monat storniert. Dies bedeutet, dass dieser volle Kalendermonat zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
- Für die Stornierung des Jahrestickets wird ein Entgelt (laut **Anhang D**), eingehoben.
- Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe der Jahreskarte, wird dem Kunden bei Bezahlung des Gesamtpreises im Vorhinein, der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut **Anhang D**) auf ein von ihm bekanntgegebenes Konto, rücküberwiesen.
- In Anspruch genommene Monate werden mit den Preisen für Monatskarten verrechnet. Eine Gutschrift der Bonusmonate ist nicht möglich.
- Bei Jahreskarten mit Bankeinzug wird im Monat der Rückgabe nur noch das Entgelt (laut **Anhang D**) vom Kundenkonto abgebucht. Die Bezahlung des Entgelts ist aber auch bar in der Kundendienststelle möglich.

3.5.8 Verlust

- Übertragbare Jahreskarten werden generell nicht ersetzt.
- Nicht übertragbare Jahreskarten werden gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde, Gendarmerie oder Polizei) und Entgelt (laut **Anhang D**) einmalig ersetzt.
- Diese Regelung gilt analog auch für einen Diebstahl der nicht übertragbaren Jahreskarte.

3.6 Sonstige Fahrberechtigungen

3.6.1 Kleintiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte Tiere – zu diesen Bedingungen auch Hunde - werden **unentgeltlich** mitbefördert.

3.6.2 Hunde

Für Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht oder getragen werden können, sind Fahrkarten zum **Sparpreis** zu lösen. Im Übrigen (z.B. bezügl. Maulkorbpflicht oder Ausnahmen für Dienst- und Partnerhunde) gelten dafür die Beförderungsbestimmungen des jeweils benützten Verkehrsunternehmens.

4 PREISBERECHNUNG

4.1 Zonenanzahl im Regionaltarif

- Jede befahrene Regionalzone wird so oft gerechnet (gezählt), wie sie innerhalb eines Fahrweges benützt wird.

4.2 Fahrpreisberechnung im Regionaltarif

- Für die Fahrpreisberechnung sind die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Tarifzonenplan (**Anhang I**) und die Tariftabelle (**Anhang A.1**) maßgebend.

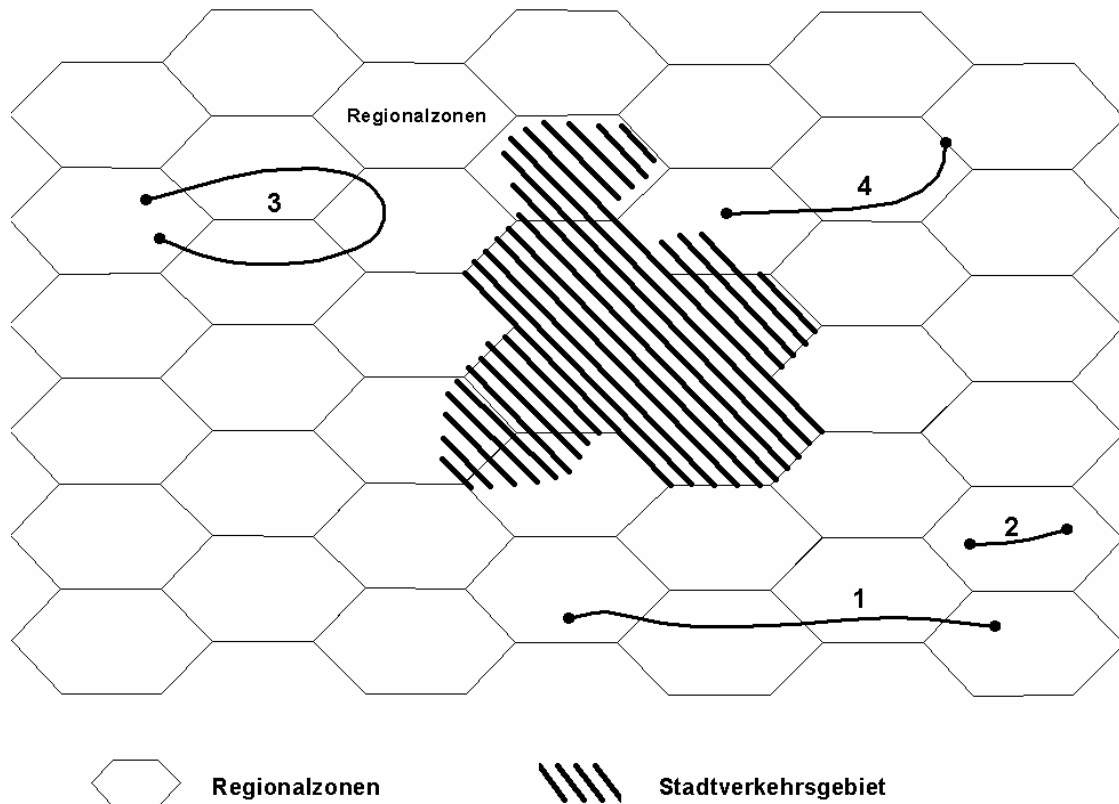
Grundsätzlich ist die Fahrt in vorwärtsstrebender Richtung und auf dem verkehrsüblichen Weg durchzuführen.

- Alternativfahrten (Abweichungen vom oder zusätzliche Möglichkeiten zum verkehrsüblichen Weg) sind vom Fahrgast beim Kauf des Fahrausweises bekannt zu geben – dementsprechend berechnet sich ein anderer Fahrpreis.
- Für die Befahrung zumindest einer Regionalzone in Kombination mit der Befahrung eines Stadtverkehrsgebiets gelten Sonderbestimmungen (**Punkte 4.5.1 und 4.5.2**) bzw. Sonderpreise laut Tariftabelle (laut **Anhang A.2** - Stadtzuschlag).
- Für die Befahrung des Überlappungsbereichs gelten die Regeln für die Fahrpreisberechnung analog zum Regionaltarif, jedoch zusätzlich die besonderen Bestimmungen und Fahrpreise gemäß **Anhang B.3**.

4.3 Fahrpreisberechnung im Stadttarif

- Für die Anwendung des Stadttarifs müssen sowohl die Einstiegshaltestelle als auch die Ausstiegshaltestelle der Fahrt innerhalb eines der in **Anhang B** und **Anhang I** dargestellten Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt oder Villach liegen. Die Einteilung der Regionalzonen ist für den Stadttarif unmaßgeblich.
- Alle Fahrkarten zum Stadttarif der Kärntner Linien sind Netzkarten im jeweiligen Stadtverkehrsgebiet; deren Fahrpreise sind daher unabhängig von der innerhalb des Stadtverkehrsgebiets tatsächlich zurückgelegten Entfernung.

4.4 Fahrten ausschließlich in Regionalzonen ("reine Regionalfahrten")



Beispiel 1

Es werden 4 Zonen befahren.

Beispiel 2

Es wird nur 1 Zone befahren.

Beispiel 3

Es werden 5 Zonen befahren. Da in diesem Beispiel die Fahrtstrecke 2 Mal dieselbe Zone passiert, wird diese Zone auch 2 Mal gezählt.

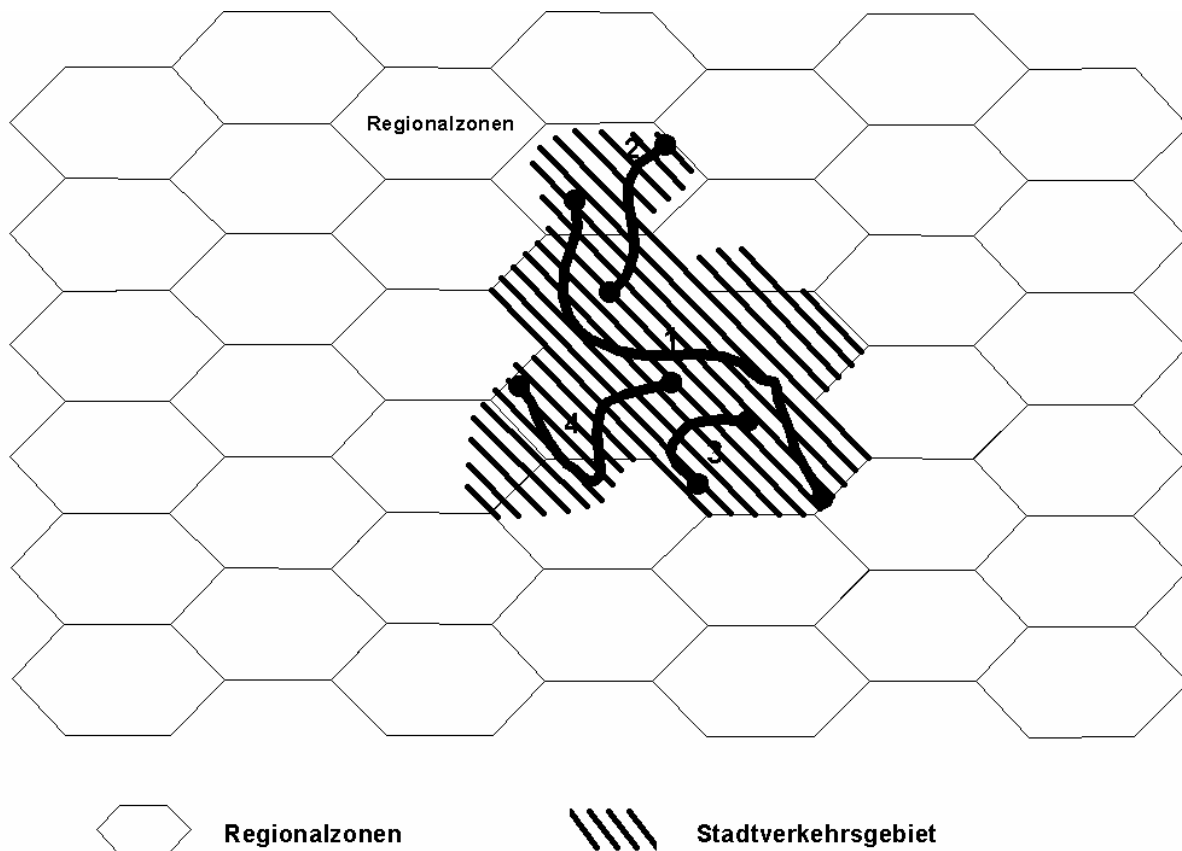
Beispiel 4 - "Neutrale Haltestellen"

Es werden 2 Zonen befahren. Die End- bzw. Anfangshaltestelle liegt auf einer Zonengrenze. Liegt diese Haltestelle am Fahrtbeginn, so zählt sie als in der nächsten Zone gelegen. Liegt diese Haltestelle jedoch am Fahrtende, so gilt sie als in der bereits befahrenen Zone gelegen.

Faustregel: Eine solche "Neutrale Haltestelle" ist bei der Preisberechnung stets zu Gunsten des Fahrgastes auszulegen.

4.5 Fahrten ausschließlich im Stadtverkehrsgebiet ("reine Stadtfahrten")

Durch das umfangreiche Verkehrsangebot und die Größe eines Stadtverkehrsgebiets (Bahnen und Busse, Klagenfurt oder Villach) gelten hier spezielle Fahrpreise, die über jenen in der Region liegen können, sowie teilweise auch spezielle Fahrkarten und Tarifbestimmungen.



Beispiele 1 bis 4:

Es handelt sich dabei immer nur um Fahrten innerhalb des Stadtverkehrsgebiets, auch wenn dabei an dessen Grenze oder zu einer Zonengrenze gefahren wird.

In der Regel darf dabei beliebig umgestiegen werden.

Die bei einer Stadtfahrt tatsächlich zurückgelegte Entfernung ist - ganz im Gegensatz zum Regionaltarif - für den Preis der Fahrkarte nicht maßgeblich.

4.6 Fahrten in ein / aus einem Stadtverkehrsgebiet

4.6.1 Anfang / Ende der Regionallinien in Klagenfurt

Die tarifliche Anfangs- bzw. Endhaltestelle aller regionalen Kraftfahrlinien und Eisenbahnlinien im Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt ist grundsätzlich die Haltestelle "Klagenfurt Hauptbahnhof Busbahnhof" (Klagenfurt HBf BBf), auch im Falle von über diese Haltestelle hinweg durchgebundenen Linien oder Fahrten und selbst, wenn dabei im Einzelfall das benutzte Fahrzeug nicht verlassen werden muß.

Ausnahmen hievon gelten für den Eisenbahnverkehr wie folgt:

- Für Zeitkarten gilt neben "Klagenfurt HBf " auch die Haltestelle "Klagenfurt Ostbahnhof" als Anfangs- bzw. Endhaltestelle der jeweiligen Eisenbahnlinie.
- Für Einzelkarten gelten neben "Klagenfurt HBf" auch die Haltestellen "Klagenfurt Ostbahnhof", "Klagenfurt Annabichl", "Klagenfurt Lend", "Klagenfurt Viktring" und "Klagenfurt Ebenthal" als Anfangs- bzw. Endhaltestelle der jeweiligen Eisenbahnlinie.

4.6.2 Anfang / Ende der Regionallinien in Villach

Die tarifliche Anfangs- bzw. Endhaltestelle aller regionalen Kraftfahrlinien und Eisenbahnlinien im Stadtverkehrsgebiet Villach ist grundsätzlich die Haltestelle "Villach Hauptbahnhof Busbahnhof" (Villach HBf BBf), auch im Falle von über diese Haltestelle hinweg durchgebundenen Linien oder Fahrten und selbst, wenn dabei im Einzelfall das benutzte Fahrzeug nicht verlassen werden muß.

Ausnahmen hievon gelten für den Eisenbahnverkehr wie folgt:

- Für Zeitkarten gilt neben "Villach HBf" auch die Haltestelle "Villach Westbahnhof" als Anfangs- bzw. Endhaltestelle der jew. Eisenbahnlinie.
- Für Einzelkarten gelten neben "Villach HBf" auch die Haltestellen "Villach Westbahnhof", "St. Ruprecht b. Villach", "Warmbad Villach" und "Seebach b. Villach " als Anfangs- bzw. Endhaltestelle der jeweiligen Eisenbahnlinie.

4.6.3 Regionalfahrten im Stadtverkehrsgebiet ohne Umsteigen

Bei Fahrten von Regionalzonen in ein bzw. aus einem Stadtverkehrsgebiet zählt dieses bei der Preisberechnung *aller* Kartenarten (Einzel- und Zeitkarten nur als 1 weitere Zone, falls innerhalb des Stadtverkehrsgebiets

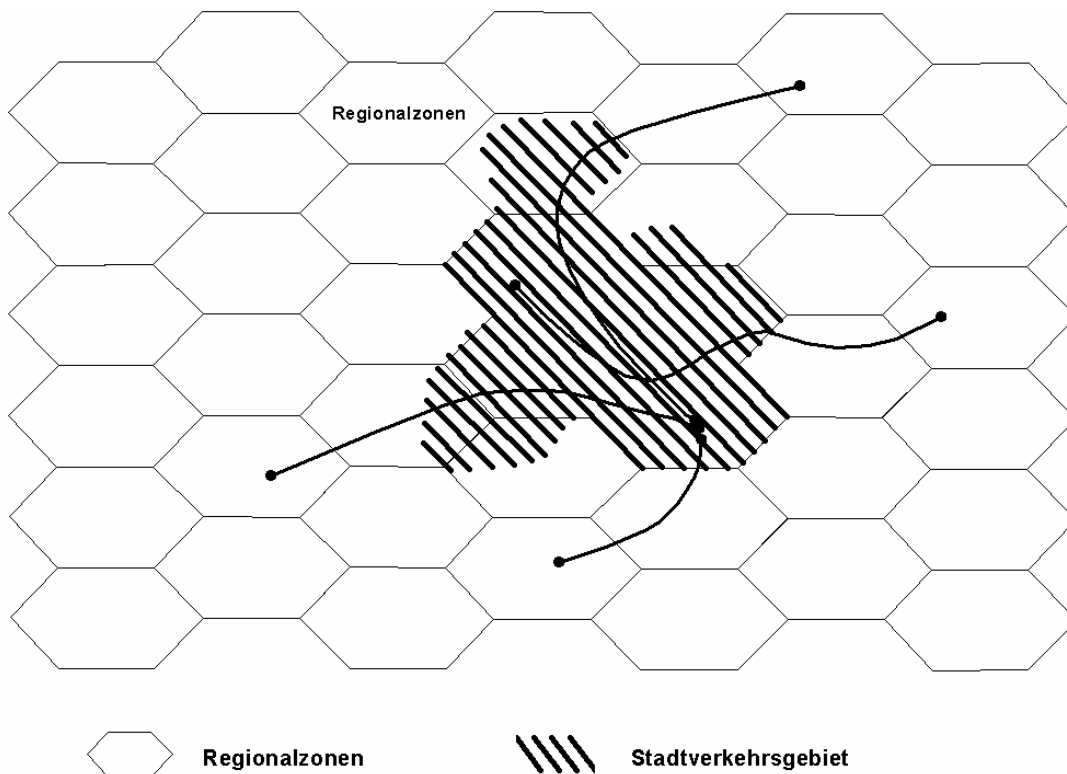
- *nicht umgestiegen* und
- *maximal bis zur Endhaltestelle der jeweiligen Regionallinie* (stadteinwärts) bzw.
- *maximal ab der Anfangshaltestelle der Regionallinie* (stadtauswärts)

gefahren wird. Diesfalls liegt eine "reine Regionalfahrt" - ausschließlich zum Regionaltarif - vor.

Wie in den Regionalzonen gelten dabei auch im Stadtverkehrsgebiet

- die *Einzelkarten* nur in die *gelöste Richtung*, während
- die *Zeitkarten* innerhalb ihrer Geltungszeit auf der befahrenen Linie in *beide Richtungen* beliebig oft genutzt werden können.

Beispiele für Fahrten OHNE Umsteigen und ausschließlich auf einer Regionallinie



Von einer Regionalzone kommend wird in das Stadtverkehrsgebiet bis zum Linienende gefahren oder umgekehrt,

aus dem Stadtverkehrsgebiet kommend ausschließlich mit einer Regionallinie ab deren Linienanfang zu einer Regionalzone gefahren.

Da innerhalb des Stadtverkehrsgebiets nicht umgestiegen, zu- oder weitergefahren wird, ist dafür nur 1 Zone zur Anzahl der außerhalb des Stadtverkehrsgebiets gezählten Regionalzonen hinzuzurechnen.

Bei Zeitkarten entfällt somit der Stadtzuschlag, bei Einzelfahrten entfällt der Bedarf nach einer zusätzlichen Stadtfahrt.

4.6.4 Anschlußfahrten und Fahrten mit Umsteigen

Eine Anschlußfahrt oder eine Fahrt mit Umsteigen innerhalb des Stadtverkehrsgebiets liegt vor, wenn

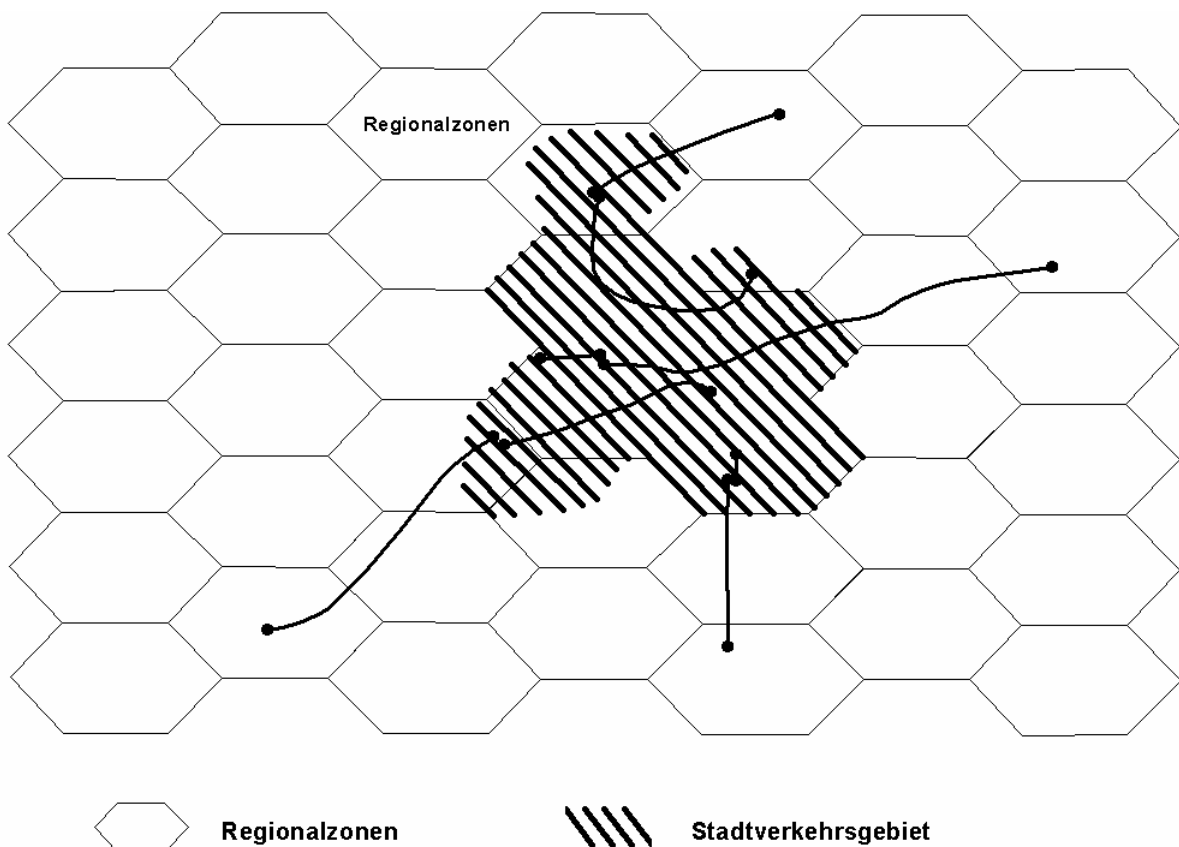
- von außerhalb des Stadtverkehrsgebiets kommend, nach Verlassen der benutzten Regionallinie mit einer andere Linie zu einer beliebigen Zielhaltestelle,
- von außerhalb des Stadtverkehrsgebiets kommend, über die Endhaltestelle der Regionallinie hinaus zu einer weiteren Haltestelle weiter,
- von einer beliebigen Haltestelle im Stadtverkehrsgebiet kommend, nach Ende dieser Stadtfahrt anschließend mit einer Regionallinie stadtauswärts oder
- von einer beliebigen Haltestelle im Stadtverkehrsgebiet kommend, zur Anfangshaltestelle der Regionallinie

gefahren und das Stadtverkehrsgebiet dabei nicht verlassen wird. In allen diesen Fällen kommt zur vorherigen oder anschließenden Regionalfahrt eine Stadtfahrt hinzu, wofür eigene Preisbestimmungen gelten:

Zeitkarten: Soll eine für Regionalzonen *und* für ein Stadtverkehrsgebiet gelöste Zeitkarte (Tages-, Wochen-, Monats-, Jahreskarte) im Stadtverkehrsgebiet ohne Beschränkung auf das Linienende und ohne Umsteige-Beschränkung genutzt werden, so ist hierfür auf den jeweiligen Regionaltarif zusätzlich der entsprechende *Stadtzuschlag* laut **Anhang A.2** zu lösen. Mit dem Stadtzuschlag wird eine regionale Zeitkarte zu einer im gesamten Stadtverkehrsgebiet gültigen Netzkarte aufgewertet.

Einzelkarten: Für Anschluß- und Umsteigefahrten innerhalb eines Stadtverkehrsgebiets ist eine von der gelösten bzw. noch zu lösenden Regional-Einzelkarte unabhängige, getrennte Einzelkarte zum Stadttarif zu lösen. Die für Regional- und Stadtfahrt unterschiedlichen Geltungsbedingungen (insbesondere bei Ermäßigungen und zeitlicher Geltung) sind auf diese Weise nach der jeweils im Einzelfall günstigsten Möglichkeit für den Fahrgast beliebig kombinierbar.

Beispiele für Fahrten MIT Umsteigen oder über die End-/Anfangshaltestelle hinaus



Von einer Regionalzone kommend oder in eine Regionalzone fahrend, muß zusätzlich zur Regionallinie (bis Endhaltestelle bzw. ab Anfangshaltestelle) auf eine andere Linie umgestiegen, weiter- oder zugefahren werden.

Da hiedurch die Geltung des Regionaltarifs überschritten wird, ist bei Zeitkarten der Stadtzuschlag auf die entsprechende Regional-Fahrkarte zu lösen

Der Fahrscheindrucker berechnet bei Regionalfahrten, die im Stadtverkehrsgebiet enden oder beginnen, eine Zone automatisch. Zur korrekten Kartenausgabe für eine reine Regionalfahrt (Einzel- *und* Zeitkarten) ist daher nur die Eingabe des Fahrzieles nötig.

Hingegen muß der aufgrund des Wegewunsches eines Fahrgastes erforderliche Stadtzuschlag auf Zeitkarten gesondert eingegeben werden.

4.6.5 Fahrten durch das Stadtverkehrsgebiet (Durchfahrten)

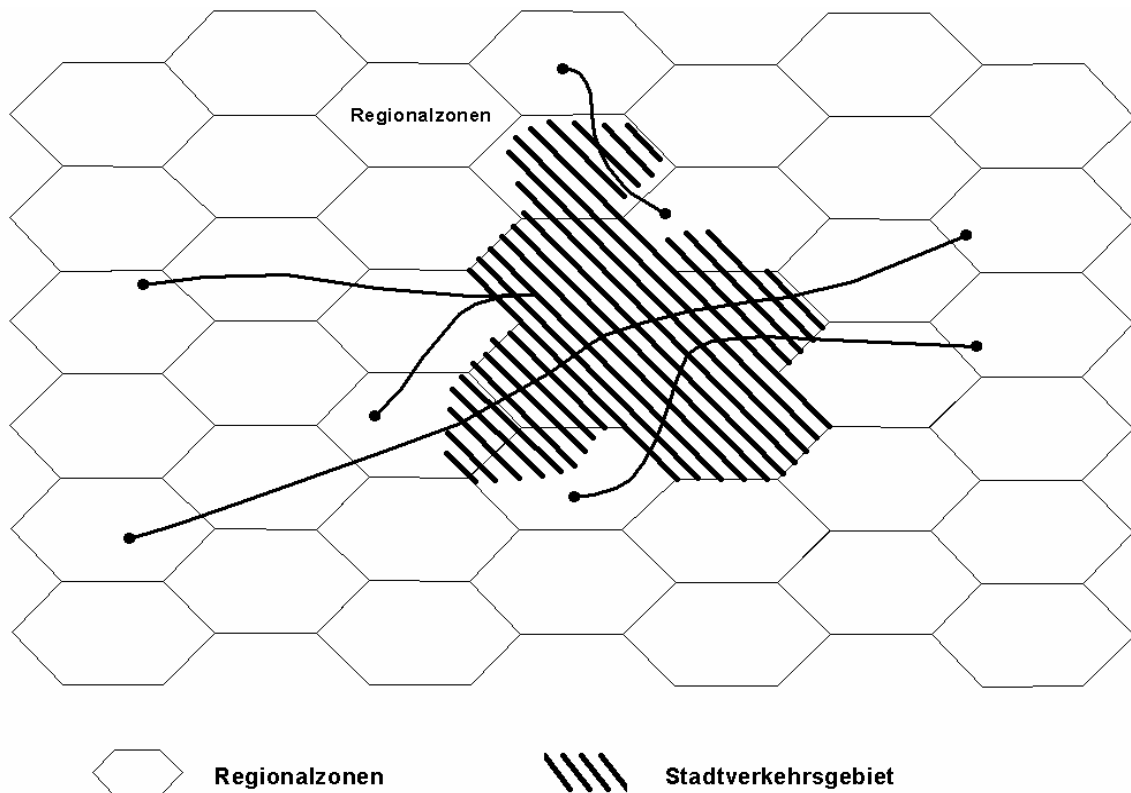
Eine Durchfahrt durch das Stadtverkehrsgebiet liegt vor, wenn Anfang und Ende einer Fahrt in einer Regionalzone liegen und dabei das Stadtverkehrsgebiet durchquert werden muß.

Eine derartige Durchfahrt ist eine reine Regionalfahrt, für deren Preisberechnung das Stadtverkehrsgebiet für zwei (Regional-)Zonen zählt.

Zeitkarten: Für Zeitkarten, die zu einer Durchfahrt berechtigen, sind innerhalb ihrer Geltungsdauer neben dem Umsteigen auch beliebige Fahrtunterbrechungen und Richtungswechsel in die Gegenrichtung (Richtung Anfangszone) zulässig. Unzulässig sind jedoch Fahrten in andere Richtungen als in Richtung der vom Fahrgast gelösten Anfangs- oder Endzone. Wenn der Fahrgast dies beim Kauf ausdrücklich wünscht, kann eine derartige Zeitkarte unter bestimmten Bedingungen¹ durch Erhöhung ihres Preises um den entsprechenden Stadtzuschlag auf eine zusätzliche Netzgeltung im betreffenden Stadtverkehrsgebiet erweitert werden.

Einzelkarten: Für Einzelkarten, die zur Durchfahrt berechtigen, gelten innerhalb des Stadtverkehrsgebiets die gleichen Bestimmungen wie für sonstige Regionalfahrten: Umsteigen in sinnvoll vorwärtsstrebender Richtung ist nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen (→Umsteigen) zulässig. Unzulässig sind jedoch Fahrtunterbrechungen oder Fahrten in andere Richtungen als in Richtung der gelösten Endzone. Daher ist auch die Erweiterung einer derartigen Einzelkarte auf eine zusätzliche Netzgeltung im betreffenden Stadtverkehrsgebiet nicht möglich. Allenfalls muß für diesen Zweck eine Einzelfahrt zum Stadttarif gesondert gelöst werden.

¹ In einem solchen Falle muß aufgrund EDV-technischer Zwänge dem Kunden eine Fahrkarte von oder nach Klagenfurt bzw. Villach mit Stadtzuschlag plus Zusatzzonen (für die restlichen Regionalzonen; siehe auch Pkt. 4.9) ausgestellt werden. Mehr als 5 solcher Zusatzzonen sind jedoch nicht möglich, diesfalls müßten zwei getrennte Fahrkarten ausgestellt werden.

Beispiele für Durchfahrten (Durchquerung eines Stadtverkehrsgebiets)

Von einer Regionalzone kommend, wird das Stadtverkehrsgebiet durchfahren und in eine Regionalzone weitergefahren.

Das Stadtverkehrsgebiet zählt dabei für 2 Zonen.

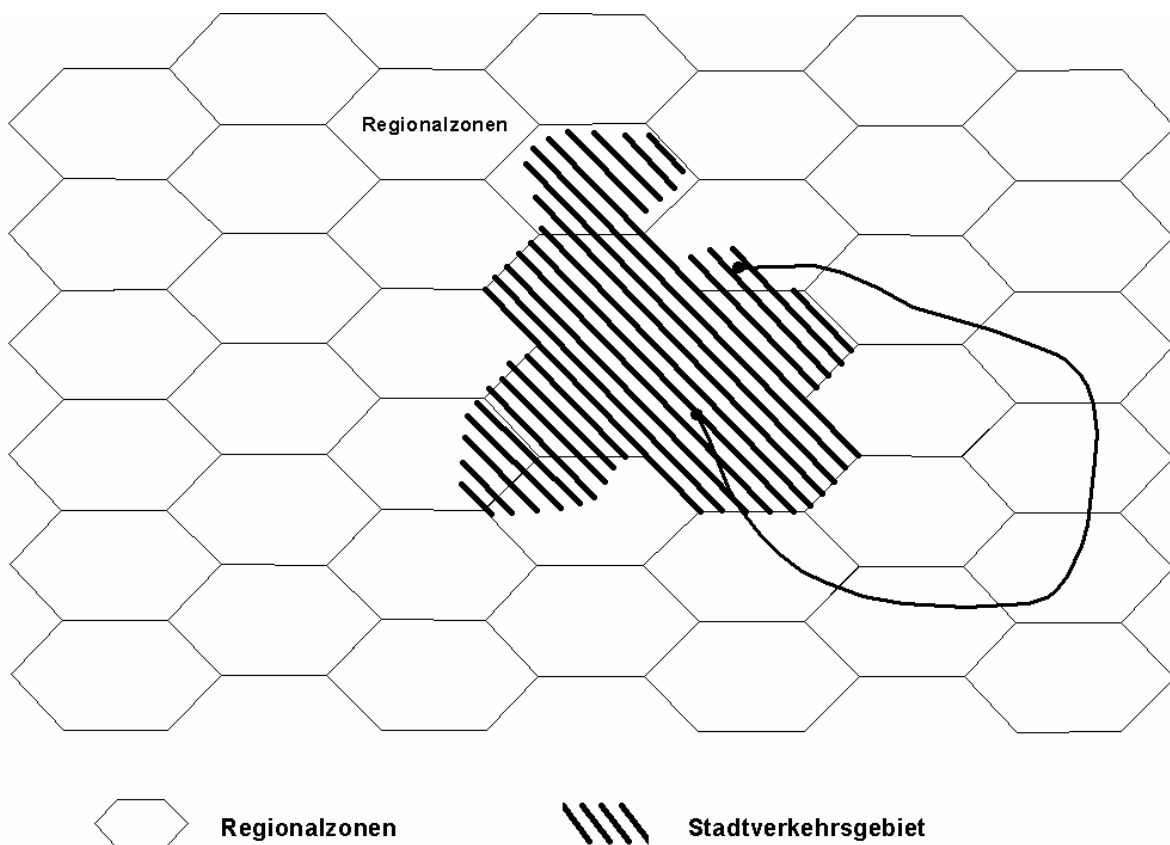
Der Stadttarif und seine Sonderbestimmungen sind für eine Durchfahrt ansonsten völlig außer Acht zu lassen.

Wird eine Fahrt durch das Stadtverkehrsgebiet gelöst, berechnet das Ausgabegerät diese 2 Zonen automatisch.

4.6.6 Fahrten aus dem und wieder zurück ins Stadtverkehrsgebiet

Wenn bei einer durchgehenden Fahrt aus dem Stadtverkehrsgebiet hinaus und wieder zurück nicht von oder auf andere Linien umgestiegen oder das Ende / der Anfang der Regionallinie überschritten wird, berechnet sich der Fahrpreis wie für eine Fahrt, die ausschließlich in Regionalzonen durchgeführt wird (vgl. **Pkt. 4.4, Beispiel 3**).

Beispiel für eine Fahrt aus dem Stadtverkehrsgebiet und auf einer anderen Route wieder zurück in das Stadtverkehrsgebiet ("Rundfahrt")



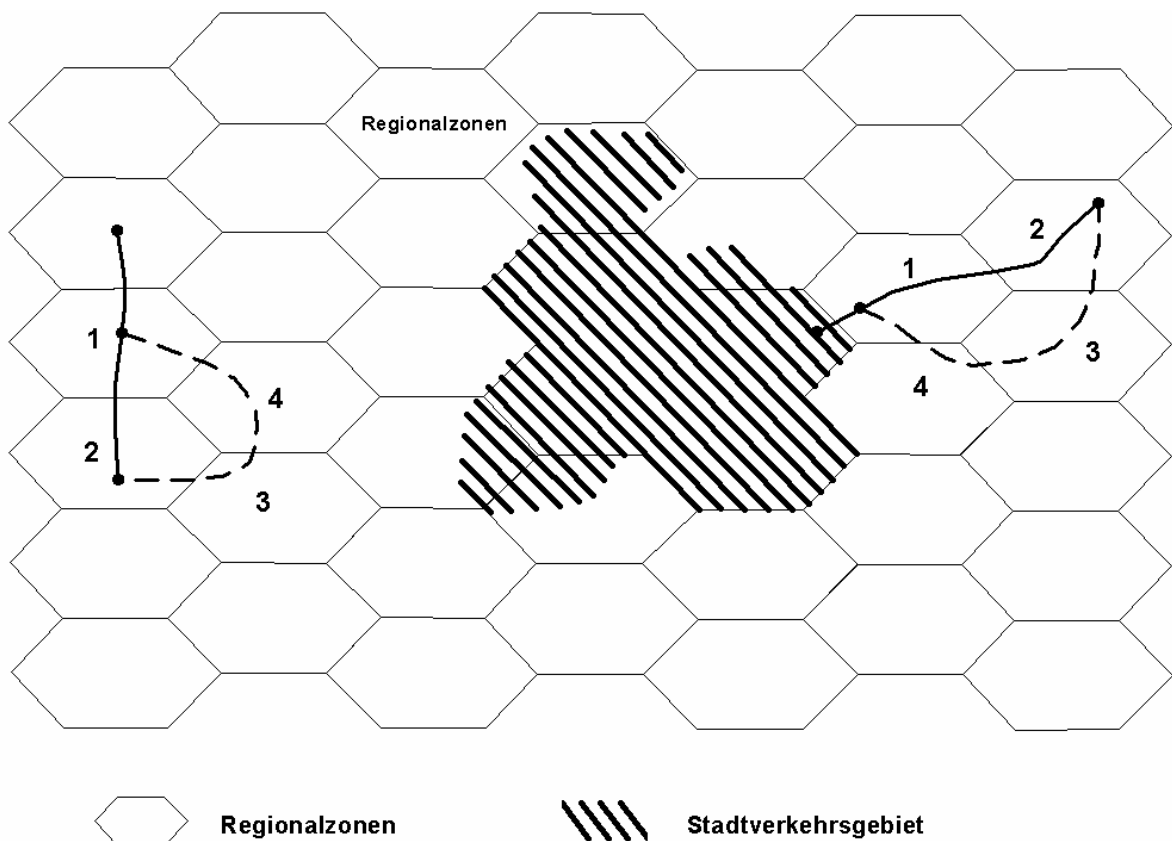
Beispiel: 8 Zonen werden befahren

Vom Stadtverkehrsgebiet aus wird in mindestens eine Regionalzone gefahren und danach wieder in das Stadtverkehrsgebiet zurückgefahren.

Da das Stadtverkehrsgebiet 2 mal befahren wird, rechnet man es mit 2 Zonen, wenn das Ende der Regionallinie nicht überfahren oder zum Anfang dieser Linie zugefahren wird (diesfalls: s. **Pkt. 4.6.4**).

4.7 Alternativ-Fahrten

Wenn für eine bestimmte Regionalfahrt zusätzlich die Mitbenützung einer alternativen Route gewünscht wird, kann eine entsprechende Fahrkarte durch Zukauf von maximal 5 Zonen ausgestellt werden. Alternativ-Fahrten über eine Entfernung von 5 Zonen hinaus erfordern hingegen zwei getrennte Fahrkarten.



Befahrung entlang der durchgehenden Linie:

Es werden 3 Zonen befahren.

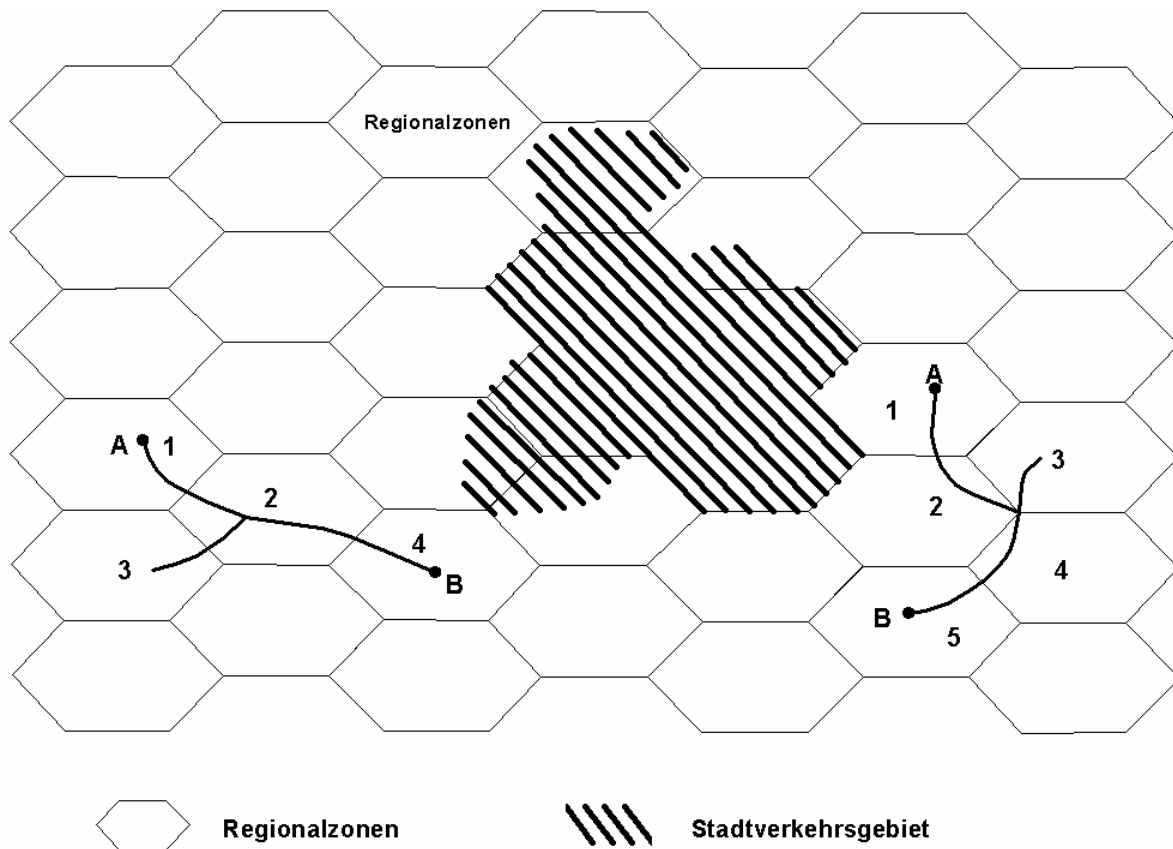
Gewünschte zusätzliche Alternativ-Fahrten entlang der unterbrochenen Linie:

Damit der Weg in die Zone 2 alternativ auch über die Zonen 3 und 4 befahren werden darf, müssen die Zonen 3 und 4 mitgekauft werden (siehe [Pkt. 4.9](#) Zukauf von Zonen).

Es wird somit die Fahrberechtigung für insgesamt 5 Zonen gelöst; dem Fahrgast steht damit frei, beide Routen zu benützen.

4.8 Linienbedingte Stichfahrten

Durch den Kursverlauf allenfalls erzwungene Umwege ("Stichfahrten") zwischen dem Beginn und dem Ende einer erwünschten Fahrt werden preislich nicht berücksichtigt.



Bei einer Fahrt von Punkt A nach Punkt B wird die Zone 3 in beiden Fällen nicht zusätzlich in den Fahrpreis eingerechnet.

Im linken Beispiel sind somit nur 3 Zonen (anstatt 4) und im rechten Beispiel nur 4 Zonen (anstatt 5) zu bezahlen.

4.9 Zukauf von Zonen

Beim Kauf einer Fahrkarte der Kärntner Linien können maximal 5 weitere aneinander-grenzende Zonen zusätzlich erworben werden. Ein nachträglicher Zukauf von Zonen auf eine bereits ausgestellte Fahrkarte oder der Zukauf von mehr als 5 Zonen ist nicht möglich.

4.10 Mautregelung

Für Mauten gelten besondere Regelungen zwischen Straßenerhalter und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen. Mauten sind zusätzlich zum Fahrpreis zu entrichten.

4.11 Technische Defekte

Wenn die Ausgabe von Fahrkarten auf Grund technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Ausgabemöglichkeit ohne Fahrkarte befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

5 FAHRPREIS, GEBÜHREN, ZAHLUNGSMITTEL

5.1 Fahrpreis

Der Fahrpreis ist das Beförderungsentgelt für Personen.

Die Höhe der Fahrpreise sämtlicher Fahrkarten der Kärntner Linien für die jeweils gemäß Fahrpreisberechnung ([Kapitel 4](#)) zu ermittelnden Zonenanzahlen ist den Tarifabellen in [Anhang A](#) und [Anhang B](#) zu entnehmen. Dabei gilt stets dessen jüngste Fassung. Eine neue Fassung wird mit dem ebendort angegebenen Tage wirksam; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Tage gültige Fassung automatisch außer Kraft.

5.2 Fahrpreiserstattung

5.2.1 Einzel-, Tages- und Wochenkarten

Eine Erstattung von nicht benützten Einzel-, Tages- und Wochenkarten erfolgt nicht, unabhängig davon, ob sie entwertet oder nicht entwertet wurden.

5.2.2 Monatskarten

Monatskarten werden grundsätzlich nur dann rückerstattet, wenn sie im Vorverkauf erworben wurden und noch nicht gültig bzw. noch nicht entwertet sind.

Die Rückerstattung erfolgt nach Abzug des Rückerstattungsentgelts (laut [Anhang D](#)) vom ursprünglich bezahlten Kartenpreis.

Monatskarten werden von jenem Verkehrsunternehmen rückerstattet, welches diese Monatskarte ausgestellt hat.

5.2.3 Jahreskarten

Siehe Punkt [3.5](#).

5.3 Entgelte

5.3.1 Ausgabezuschlag

Bei Ausgabe einer Fahrkarte der Kärntner Linien im Zug trotz vorhandener besetzter Ausgabestelle im Zustiegsbahnhof, wird ein Entgelt gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens eingehoben. Dies gilt auch bei nicht durchgeführter Entwertung trotz vorhandener Entwertungsmöglichkeit im Zustiegsbahnhof.

5.3.2 Erstattungsentgelt

Das Fahrpreiserstattungsentgelt laut [Anhang D](#) wird vom Erstattungsbetrag je gültiger, zurückgegebener Monats- oder Jahreskarte einbehalten.

5.3.3 Ersatzleistungsentgelt

Das Ersatzleistungsentgelt laut Anhang **Anhang D** wird für die Ersatzausstellung einbehalten.

5.3.4 Zusätzliches Beförderungsentgelt

Wird ein Fahrgast bei einer Fahrausweiskontrolle ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, wird unabhängig von der Einleitung eines zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahrens ergänzend zum Fahrpreis das zusätzliche Beförderungsentgelt nach den Bedingungen des jeweils betroffenen Verkehrsunternehmens eingehoben.

5.4 Zahlungsmittel

Für die Entgegennahme von Bargeld, sowie Kunden- und Kreditkarten gelten die Zahlungsbestimmungen des betreffenden Verkehrsunternehmens bzw. der VKG.

6 ERMÄSSIGUNGEN

Nachfolgend dargestellte Ermäßigungen gelten gegen Vorweis des jeweils angeführten Berechtigungsausweises, der bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen ist. Jede beförderte Person kann für ein und dieselbe Fahrkarte jeweils nur eine der folgenden Ermäßigungen in Anspruch nehmen.

6.1 Kinder

6.1.1 Kinder bis 6 Jahre

Maximal 2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer Aufsichtsperson **unentgeltlich** befördert. Begleiter können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (ab dem 6. Geburtstag) sein. Ohne Begleitung werden Kinder bis 6 Jahre *nicht* befördert.

Für das dritte und jedes weitere, mit derselben Aufsichtsperson reisende Kind bis 6 Jahre ist der **Sparpreis** auf Einzel- und Tageskarten zu entrichten.

Berechtigungsausweis ist ein Lichtbildausweis, aus dem die Identität und das Geburtsdatum des Kindes hervorgehen.

6.1.2 Kinder bis 15 Jahre

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (ab dem 6. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum 15. Geburtstag) erhalten Einzel- u. Tageskarten zum **Sparpreis**.

Berechtigungsausweis ist ein Lichtbildausweis, aus dem die Identität und das Geburtsdatum des Kindes hervorgehen.

6.2 Familien

Familien erhalten auf Einzel- und Tageskarten dann eine Ermäßigung, wenn mindestens zwei der Berechtigten, unter denen sich mindestens ein Elternteil und mindestens ein Kind (Kinderaltersgrenze lt. Begriffsbestimmungen hier unwirksam) befinden müssen, im selben Fahrzeug über denselben Beförderungsweg reisen, wie folgt:

- Die Eltern (1 oder 2 Elternteile bzw. denselben gleichgestellte Personen, dazu siehe weiter unten) und bis zu 5 der selben Familie angehörende Kinder zahlen
- zusammen den Familienpreis, der sich **aus einem Normal- und einem Sparpreis** zusammensetzt.
- Auf ohnehin unentgeltlich beförderte Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr findet die Familien-Ermäßigung keine Anwendung.
- Bei Inanspruchnahme der Familien-Ermäßigung dürfen **an Schultagen außer Samstag** (d.s. Wochentage, ausgenommen Samstage, an denen die Kärntner Pflichtschulen generell Unterrichtsbetrieb haben) - unabhängig von den sonstigen zeitlichen Geltungsbedingungen der Familien-Fahrkarte - **zwischen 6:45 und 7:45 Uhr keine Fahrten angetreten** werden.

Als **Berechtigungsausweise** werden vorläufig (bis zur Einführung einer einheitlichen Regelung) von jedem teilnehmenden Verkehrsunternehmen

- für Fahrten *ausschließlich* auf unternehmenseigenen Leistungen *ausschließlich* jeweils der **unternehmenseigene Familien-Berechtigungsnachweis**,
- im Falle des Nichtvorliegens eines unternehmenseigenen Familien-Berechtigungsnachweises (z.B. bei Österr. Postbus AG) und/oder
- für Fahrten, zu deren Durchführung die Leistungen mehrerer Verkehrsunternehmen frequentiert werden müssen (Umsteige-Fahrten),

entweder alle unternehmenseigenen Familien-Berechtigungsnachweise der an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmen **gleichzeitig**

oder - ersatzweise - **die VORTEILScard "Familie"** der ÖBB anerkannt.

Unabhängig vom Berechtigungsnachweis wird die Ermäßigungsberechtigung selbst an beide derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wobei SOS Kinderdorfmütter Pflegeeltern gleichzuhalten sind) sowie deren Kinder ausgegeben, für welche nach den Bestimmungen des österr. Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe oder eine dieser gleichzuhaltende Beihilfe im Ausland gezahlt wird (österreichische Staatsbürgerschaft, ordentlicher Wohnsitz in Österreich, unselbständiges Erwerbsverhältnis im Ausland sind die dafür notwendigen Voraussetzungen). Die in den Begriffsbestimmungen genannten Kinderaltersgrenzen sind in diesem Fall nicht zu beachten.

Die hier dargestellte Familienermäßigung auf Verbundfahrkarten gilt im gesamten Verbundliniennetz als Entsprechung zu allen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifbestimmungen gültig gewesenen Familienermäßigungen anderer Tarife und ersetzen diese, insoweit nicht eine andere der in Punkt **2.1.2** genannten Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Verbundtarifs vorliegt.

6.3 Senioren

Frauen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (ab dem 60. Geburtstag) und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem 65. Geburtstag) zum Tag des Reiseantritts (Senioren) erhalten gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises Einzel- und Tageskarten zum **Sparpreis**.

Einschränkung Stadttarif: Für Fahrten *ausschließlich innerhalb* des Stadtverkehrsgebiets Klagenfurt werden ermäßigte Einzelkarten für Senioren nur als Einzelfahrten im Vorverkauf angeboten (Zehn-Fahrten-Karte "Sparpreis Senior").

Als **Berechtigungsausweise** werden vorläufig (bis zur Einführung einer einheitlichen Regelung) von jedem teilnehmenden Verkehrsunternehmen

- für Fahrten *ausschließlich* auf unternehmenseigenen Leistungen *ausschließlich* jeweils der **unternehmenseigene Senioren-Berechtigungsnachweis**,
- im Falle des Nichtvorliegens eines unternehmenseigenen Senioren-Berechtigungsnachweises (z.B. bei Österr. Postbus AG) und/oder
- für Fahrten, zu deren Durchführung die Leistungen mehrerer Verkehrsunternehmen frequentiert werden müssen (Umsteige-Fahrten),

entweder alle unternehmenseigenen Senioren-Berechtigungs-nachweise der an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmen **gleichzeitig**
oder - ersatzweise - **die VORTEILScard "Senior"** der ÖBB anerkannt.

Die hier dargestellte Seniorenermäßigung auf Verbundfahrkarten gilt im gesamten Verbundliniennetz als Entsprechung zu allen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifbestimmungen gültig gewesenen Seniorenermäßigungen anderer Tarife und ersetzen diese, insoweit nicht eine andere der in Punkt 2.1.2 genannten Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Verbundtarifs vorliegt.

6.4 Behinderte

Behinderte erhalten Einzel- und Tageskarten zum **Sparpreis**.

Einschränkung Stadttarif: Für Fahrten *ausschließlich innerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach werden ermäßigte Fahrkarten für Behinderte nur als Einzelfahrten im Vorverkauf angeboten (Zehn-Fahrten-Karte "Sparpreis Spezial").

Als **Berechtigungsausweise** werden vorläufig (bis zur Einführung einer einheitlichen Regelung) von jedem teilnehmenden Verkehrsunternehmen

- für Fahrten ausschließlich auf unternehmenseigenen Leistungen ausschließlich jeweils der **unternehmenseigene Behinderten-Berechtigungs-nachweis**,
- im Falle des Nichtvorliegens eines unternehmenseigenen Senioren-Berechtigungs-nachweises (z.B. bei Österr. Postbus AG) und/oder
- für Fahrten, zu deren Durchführung die Leistungen mehrerer Verkehrsunternehmen frequentiert werden müssen (Umsteige-Fahrten),

entweder alle unternehmenseigenen Behinderten-Berechtigungs-nachweise der an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmen **gleichzeitig**
oder - ersatzweise - **die VORTEILScard "Spezial"** der ÖBB anerkannt.

Die hier dargestellte Behindertenermäßigung auf Verbundfahrkarten gilt im gesamten Verbundliniennetz als Entsprechung zu allen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifbestimmungen gültig gewesenen Behindertenermäßigungen anderer Tarife und ersetzen diese, insoweit nicht eine andere der in Punkt 2.1.2 genannten Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Verbundtarifs vorliegt.

Eine solche Ausnahme liegt bis auf weiteres insbesondere für die Freifahrt für "Zivilinvaliden" der Stadtwerke Klagenfurt AG (STW) vor. Für die Inanspruchnahme anderer Leistungen als jener der STW werden jedoch weder diese Freifahrt noch der zugehörige Berechtigungsausweis ("Stammausweis") für den *Kauf* ermäßigter Fahrkarten anerkannt (während bereits gekaufte Fahrkarten sehr wohl anerkannt werden; s. Fußnote 4).

6.5 Zivilblinde

Zivilblinde erhalten Einzel- und Tageskarten zum **Sparpreis**.

Eine Begleitperson oder ein Führhund werden unentgeltlich befördert.

Einschränkung Stadttarif: Für Fahrten *ausschließlich innerhalb* des Stadtverkehrsgebiets Klagenfurt werden ermäßigte Fahrkarten für Zivilblinde nur als Einzelfahrten im Vorverkauf angeboten (Zehn-Fahrten-Karte "Sparpreis Spezial").

Als **Berechtigungsausweise** werden vorläufig (bis zur Einführung einer einheitlichen Regelung) von jedem teilnehmenden Verkehrsunternehmen

- für Fahrten ausschließlich auf unternehmenseigenen Leistungen ausschließlich jeweils der **unternehmenseigene Berechtigungsnachweis für Blinde**,
- im Falle des Nichtvorliegens eines unternehmenseigenen Blinden-Berechtigungsnachweises (z.B. bei Österr. Postbus AG) und/oder
- für Fahrten, zu deren Durchführung die Leistungen mehrerer Verkehrsunternehmen frequentiert werden müssen (Umsteige-Fahrten),
entweder alle unternehmenseigenen Blinden-Berechtigungsnachweise der an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmen **gleichzeitig**
oder - ersatzweise - **die VORTEILScard "Blind"** der ÖBB anerkannt.

Die hier dargestellte Blinden-Ermäßigung auf Verbundfahrkarten gilt im gesamten Verbundliniennetz als Entsprechung zu allen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifbestimmungen gültig gewesenen Blinden-Ermäßigungen anderer Tarife und ersetzen diese, insoweit nicht eine andere der in Punkt 2.1.2 genannten Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Verbundtarifs vorliegt.

Eine solche Ausnahme liegt bis auf weiteres insbesondere für die Freifahrt für "Vollblinde" der Stadtwerke Klagenfurt AG (STW) vor. Auf anderen Verbundlinien als jenen der STW werden jedoch weder diese Freifahrt für den Kauf ermäßigter Fahrkarten anerkannt (während bereits gekaufte Fahrkarten sehr wohl anerkannt werden; s. Fußnote 5).

6.6 Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist, werden für Fahrten *ausschließlich innerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach sowie auf den gemäß **Anhang E** als "Ortslinienverkehr" gesondert bezeichneten Verbundlinien **unentgeltlich** befördert.

Für alle sonstigen Fahrten erhalten Schwerkriegsbeschädigte Einzel- und Tageskarten zum **Sparpreis**.

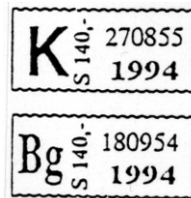
In beiden Fällen wird bei Vorliegen der entsprechenden Berechtigung zusätzlich eine Begleitperson unentgeltlich befördert.

Als **Berechtigungsnachweis** wird ausschließlich der vom Landesinvalidenamt (Bundessozialamt) ausgegebene, mit gültiger Berechtigungsmarke für Schwerkriegsbeschädigte versehene Schwerkriegsbeschädigtenausweis anerkannt. Die Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung einer Begleitperson liegt vor, wenn der Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit einer entsprechenden Begleitmarke versehen ist.

(s. Abbildung nächste Seite)

Berechtigungsmarken zum Schwerkriegsbeschädigtenausweis

gültig im angegebenen Kalenderjahr und darüber hinaus ab 01. Dezember des vorgelegenen Jahres und bis 31. Jänner des darauf folgenden Jahres.
 z.B.: K 1994 bzw. Bg 1994 gültig 01. Dez. 1993 bis 31. Jän. 1995



- ← Berechtigungsmarke für Schwerkriegsbeschädigte und
- ← Berechtigungsmarke für Begleiter von Schwerkriegsbeschädigten

Den Schwerkriegsbeschädigten sind Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerkriegsbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

7 ÜBERLEITUNG ZUM NEUEN TARIF MIT 1.9.2003

Vor der Einführung des neuen Zonentarifs gültig gewordene Fahrkarten des "Verkehrsverbundes Kärnten" (frühere Bezeichnung der Kärntner Linien) gelten zu den früheren Bedingungen bis zum jeweiligen Ablaufdatum weiter.

Noch nicht gültige oder noch nicht entwertete Fahrkarten können bei jenem Verkehrsunternehmen, das die Karte jeweils ausgestellt hat, gegen neue, gültige Fahrkarten analog den Regelungen des Kapitels 8 ausgetauscht werden.

8 ÜBERGANGSREGELN BEI TARIFERHÖHUNGEN

8.1 Einzel- und Tageskarten

Vor einer Tarifierhöhung gekaufte, jedoch erst danach gültige oder bis dahin nicht entwertete Einzel- und Tageskarten (ausgenommen Zehn-Fahrten-Karten) **verlieren ihre Gültigkeit** mit jenem Tage, an dem die höheren Fahrpreise erstmals wirksam sind.

8.2 Zehn-Fahrten-Karten

Noch nicht gültige oder noch nicht entwertete Zehn-Fahrten-Karten verlieren ihre Gültigkeit mit jenem Tage, an dem die höheren Fahrpreise erstmals wirksam sind, können jedoch durch **Aufzahlung des Fahrpreis-Differenzbetrages** bei jenem Verkehrsunternehmen, das die Karte jeweils ausgestellt hat, gegen neue, gültige Zehn-Fahrten-Karten ausgetauscht werden.

8.3 Wochen- und Monatskarten

Zum Zeitpunkt der Tarifierhöhung **bereits in Verwendung befindliche** Wochen- und Monatskarten (ggf. nach Entwertung) gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit ohne Aufzahlung weiter.

Vor einer Tarifierhöhung gekaufte, jedoch erst danach gültige oder bis dahin nicht entwertete Wochen- und Monatskarten verlieren ihre Gültigkeit mit jenem Tage, an dem die höheren Fahrpreise erstmals wirksam sind.

Noch nicht gültige oder noch nicht entwertete Monatskarten können jedoch durch **Aufzahlung des Fahrpreis-Differenzbetrages** sowie des in **Anhang D** angegebenen Ersatzleistungs- u. Umschreibeentgelts bei jenem Verkehrsunternehmen, das die Karte jeweils ausgestellt hat, gegen neue, gültige Monatskarten ausgetauscht werden.

Eventuell zwischenzeitlich verstrichene Gültigkeitstage solcher Monatskarten werden jedoch nicht erstattet.

8.4 Jahreskarten

Bar im voraus bezahlte Jahreskarten, die vor der Tarifierhöhung gültig werden, gelten zum alten Preis bis zum Ablaufdatum unverändert ohne Aufzahlung weiter.

Bei Jahreskarten mit Bankeinzug wird der monatliche Abbuchungsbetrag zum nächstmöglichen Termin dem neuen Tarif angepasst.

9 EINZELHEITEN ZU DEN FAHRKARTEN

9.1 Fahrkarten-Arten

Zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens umfaßt der Zonentarif der Kärntner Linien insgesamt, d.h. unabhängig von Ausgabeform, Abfertigungstechnik und räumlicher Geltung (Regionaltarif, Stadttarif und Überlappungstarif zusammengenommen), die nachfolgend aufgelisteten Arten von Fahrkarten:

9.1.1 Fahrkarten zum Normalpreis

- Einzelkarten und Zehn-Fahrten-Karten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten
- Jahreskarten

9.1.2 Fahrkarten zu Sparpreis und Familienpreis

- Einzelkarten (inkl. Zehn-Fahrten-Karten):
"Kind", "Senior", "Spezial" (für Behinderte, Zivilblinde und Schwerkriegsbeschädigte) sowie:
"Familie" zum Familienpreis (=Normalpreis+Sparpreis)
zusätzlich (jedoch nicht als Verbund-Fahrkarten):
"KärntenCard", "Nachtbus"
 - Tageskarten "Kind", "Senior", "Spezial" (für Behinderte, Zivilblinde und Schwerkriegsbeschädigte) sowie:
"Familie" zum Familienpreis (=Normalpreis+Sparpreis)
zusätzlich (jedoch nicht als Verbund-Fahrkarten):
"KärntenCard"
- sowie zusätzlich (jedoch nicht als Verbund-Fahrkarten):*
- *Wochenkarte "KärntenCard"*
 - *Monatskarte "Hochschüler"*

Anmerkung: Für im Sinne von **Pkt. 3.6.2** sparpflichtige Hunde ist aus technischen Gründen keine eigene Fahrkartenkategorie verfügbar. Für Einzel- und Tageskarten ist deshalb ersatzweise die Fahrkarte "Kind" auszustellen.

9.2 Ausgabe der Fahrkarten

9.2.1 Vorverkauf

- UNBESTIMMTER Geltungsbeginn (Entwertung)
Ein Vorverkauf mit unbestimmtem Beginn des Geltungszeitraumes (d.h. mit Entwertungsmöglichkeit zum gewünschten Geltungsbeginn) ist nur bei Magnetkarten möglich.
- BESTIMMTER Geltungsbeginn (Angaben durch den Fahrgast)
Alle übrigen Fahrkarten werden nur dann im Vorverkauf ausgegeben, wenn der Fahrgast dies beim Kauf ausdrücklich wünscht und schon zu diesem Zeitpunkt den ersten Tag des gewünschten Geltungszeitraumes angibt (nur Beginn-Datum; als Beginn-Uhrzeit wird automatisch die Uhrzeit des Kaufvorganges registriert).
- Tages- Wochen u. Monatskarten - BAHNVERKAUF
Der Erwerb von Tages-, Wochen- und Monatskarten im Vorverkauf ist den Personenkassen und Vorverkaufsautomaten der Bahn maximal 3 Monate vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag möglich.
- Einzelkarten und SONSTIGE Tages- Wochen u. Monatskarten
Für alle übrigen Fahrkarten (inkl. sonstige Magnetkarten, z.B. Zehn-Fahrten-Karten) ist ein Vorverkauf maximal 1 Monat vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag möglich bzw. zulässig.

9.2.2 Ausgabestellen und Ausgabebedingungen

➤ **Personenkassen und Fahrkartenautomaten der Bahn**

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab einem bei der Ausgabe anzugebenden, erwünschten Geltungstag (max. 3 Monate im Voraus; Uhrzeit = Ausgabezeit):

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle zulässigen Normal- und Sparpreise, jedoch: keine Magnetkarten oder Magnetkarten-Entwertung, *keine Sparpreis-Tageskarten bei Vorverkaufsautomaten*.

Bei den Personenkassen der Bahnhöfe können ferner auch Bestellformulare für Jahreskarten persönlich behoben und/oder abgegeben werden.

➤ **Zugbegleiter der Bahn**

Fahrkarten gültig ab Ausgabe (kein Vorverkauf), Zuschlag für Ausgabe im Zug lt. **Pkt. 5.3.1** entfällt dann, wenn ein Kauf am Bahnhof (Personenkasse oder Vorverkaufsautomat) nicht möglich:

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle zulässigen Normal- und Sparpreise, jedoch: keine Magnetkarten oder Magnetkarten-Entwertung

➤ **Buslenker in Regionalbussen², bestimmte Triebfahrzeugführer der Bahn und regionale Kundenbüros ("Mobilbüros")**

Fahrkarten gültig ab Ausgabe, bei Zeitkarten auch ab einem bei der Ausgabe anzugebenden, erwünschten Geltungstag (max. 1 Monat im Voraus; Uhrzeit = Ausgabezeit):

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle zulässigen Normal- und Sparpreise, jedoch: keine Magnetkarten oder Magnetkarten-Entwertung.

Bei den regionalen Kundenbüros und in Regionalbussen können ferner auch Bestellformulare für Jahreskarten persönlich behoben und/oder abgegeben werden.

➤ **Buslenker in Regionalbussen der Verkehrsunternehmen Ebner, Springer und Wiegele**

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab Entwertung:

- Einzelkarten (**auch** Zehn-Fahrten-Karten)
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle zulässigen Normal- und Sparpreise, jedoch Fahrkarten zum Regionaltarif (für Fahrten nach außerhalb des Stadtverkehrsgebiets) nur für wenige, ausgewählte Relationen möglich;

Entwertung aller Magnetkarten möglich.

² Gilt - vorübergehend - NICHT für den Verkauf in den Bussen der Verkehrsunternehmen *Ebner Reisen Ges.m.b.H.* ("Ebner"), *Reisebüro- u. Verkehrsunternehmen P. Springer & Söhne* ("Springer") sowie *Johann Wiegele & Söhne Gesellschaft m.b.H.* ("Wiegele").

➤ **Buslenker im Stadtverkehr von Klagenfurt**

Fahrkarten gültig ab Ausgabe (kein Vorverkauf), Zuschlag für die Ausgabe im Bus im Fahrpreis enthalten:

- Einzelkarten (jedoch **keine** Zehn-Fahrten-Karten)
- Tageskarten

für alle ausschließlich im Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt gültigen Normalpreise sowie Sparpreise für Kinder und Familien, jedoch: keine Fahrkarten zum Regionaltarif (für Fahrten nach außerhalb des Stadtverkehrsgebiets);

Entwertung aller Magnetkarten möglich.

➤ **Buslenker im Stadtverkehr von Villach (Fa. Kowatsch)³**

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab Entwertung:

- Einzelkarten (**auch** Zehn-Fahrten-Karten)
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle ausschließlich im Stadtverkehrsgebiet Villach gültigen Normal- und Sparpreise, jedoch: Fahrkarten zum Regionaltarif (für Fahrten nach außerhalb des Stadtverkehrsgebiets) nur für wenige, ausgewählte Relationen möglich;

Entwertung aller Magnetkarten möglich.

➤ **Personenkasse und Kundenbüro im Stadtverkehr von Klagenfurt**

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab Entwertung:

- Zehn-Fahrten-Karten (im Vorverkauf ohne Buszuschlag)
- Tageskarten (im Vorverkauf ohne Buszuschlag)
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle ausschließlich im Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt gültigen Normal- und Sparpreise; Entwertung aller Magnetkarten möglich;

sowie zusätzlich:

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab einem bei der Ausgabe anzugebenden, erwünschten Geltungstag (max. 1 Monat im Voraus; Uhrzeit = Ausgabezeit):

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle außerhalb des Stadtverkehrsgebiets (zum Regionaltarif) gültigen Normal- und Sparpreise (Regionaltarif).

Beim Kundenbüro können ferner auch Bestellformulare für Jahreskarten persönlich behoben und/oder abgegeben werden.

³ Die im Stadtverkehr Villach geführten Bahnbusse der Kraftfahrlinie Nr. 5175 sind bezüglich der Ausgabe von Fahrausweisen wie Regionalbusse ausgestattet (siehe "Buslenker in Regionalbussen").

➤ **Personenkasse und Kundenbüro im Stadtverkehr von Villach**

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab einem bei der Ausgabe anzugebenden, erwünschten Geltungstag (max. 1 Monat im Voraus; Uhrzeit = Ausgabezeit):

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle zulässigen Normal- und Sparpreise (Regional und Stadttarif).

Beim Kundenbüro können ferner auch Bestellformulare für Jahreskarten persönlich behoben und/oder abgegeben werden.

➤ **Vorverkaufsautomaten im Stadtverkehr von Klagenfurt**

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab Entwertung:

- Zehn-Fahrten-Karten (im Vorverkauf ohne Buszuschlag)
- Tageskarten (im Vorverkauf ohne Buszuschlag)
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle ausschließlich im Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt gültigen Normalpreise;

➤ **Zentrales Kundendienstbüro der Kärntner Linien (bei VKG)**

Jahreskarten gültig ab erwünschtem Monatsersten:

- Jahreskarten

Beim zentralen Kundendienstbüro können Bestellformulare für Jahreskarten auch schriftlich oder telefonisch angefordert werden (sonstige Informationen zu Jahreskarten: siehe **Pkt. 3.5**).

9.3 Entwertung und Registrierung von Vorverkaufs-Magnetkarten

9.3.1 Wodurch unterscheiden sich "Entwertung" u. "Registrierung"?

Bei der Benützung von Magnetkarten (Stadtverkehr) ist bei ausnahmslos jedem Fahrtantritt in einem mit Entwertergerät ausgestatteten Bus die Magnetkarte in das Entwertergerät einzuführen.

Handelt es sich dabei um eine Magnetkarte, die mit der Einführung in das Entwertergerät durch Aufdruck von Datum und Uhrzeit erst gültig wird, spricht man von einer "Entwertung".

Wenn dabei bereits vorher in einem anderen Entwertergerät gültig gemachte Magnet-Zeitkarten (Tages-, Wochen- und Monatskarte) in das Entwertergerät gesteckt werden, so wird damit eine "Registrierung" durchgeführt.

9.3.2 Welche Fahrkarten müssen entwertet werden?

Alle im Vorverkauf für den Stadttarif erhältlichen und ausschließlich im jeweiligen Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt oder Villach gültigen Fahrkarten (Magnetkarten), und zwar:

- Zehn-Fahrten-Karten bei jeder Fahrt einzeln,
- Tages-, Wochen- u. Monatskarten bei der ersten Benützung (Geltungsbeginn).

9.3.3 Wer entwertet und wo wird entwertet bzw. registriert?

➤ **Stadtverkehr Klagenfurt bzw. Villach**

Durch den Fahrgast bei den Entwertern im Fahrzeug.

➤ **Regionalbusse**

Durch den Fahrgast oder Buslenker bei allfälligen Entwertern im Fahrzeug, wo und solange diese noch vorhanden sind (bei neu in Verkehr gesetzten Bussen werden keine Magnetkarten-Entwerter mehr eingebaut).

Im Falle, daß in einem Regionalbus eine maschinelle Entwertung nicht mehr möglich ist, wird das gesonderte Lösen einer am vorhandenen Ausgabegerät ausstellbaren, gleichwertigen Fahrkarte nötig.

Die Gültigkeit bereits entwerteter Magnetkarten (durch sichtbaren Aufdruck bereits - anderswo - gültig gemacht) für die Fahrt mit Regionalbussen innerhalb des jeweiligen Stadtverkehrsgebiets bleibt - davon unberührt - weiterhin aufrecht.

➤ **Bahn**

Im Bahn-Bereich ist nach Entfernung der Bahnsteig-Entwertergeräte eine Entwertung von städtischen Magnetkarten nicht mehr möglich. Fahrgäste, die eine Bahnfahrt innerhalb des Stadtverkehrsgebiets durchführen wollen, können eine gesonderte Einzelfahrt an der Personenkasse des Bahnhofs oder beim Zugbegleiter erwerben.

Die Gültigkeit bereits entwerteter Magnetkarten (durch sichtbaren Aufdruck bereits - anderswo - gültig gemacht) für die Fahrt mit der Bahn innerhalb des jeweiligen Stadtverkehrsgebiets bleibt - davon unberührt - weiterhin aufrecht.

9.3.4 Ausfall eines Entwertergeräts

Bei Ausfall eines Entwertergeräts im Bus ohne weitere - funktionierende - Entwertergeräte erfolgt die Entwertung ersatzweise durch händischen Vermerk von Datum und Uhrzeit (Kugelschreiber oder Prägezange) des Buslenkers.

9.4 Layouts der Fahrkarten

9.4.1.1 Bahn - Personenkasse am Bahnhof (EURIS-Papierkarten)

9.4.1.2 Bahn - Vorverkaufsautomat (EURIS-Papierkarten)